

Homosexualität im Asylverfahren

Stereotype, Diskretionserfordernis und
Heteronormativität

11. Zyklus
Working Paper #26
2020

Johannes Mikolajetz

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Betreuung: Maya Markwald, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) in Kooperation mit der Queer Refugee Law Clinic Berlin und der Rechtsanwältin Barbara Wessel.

Gestaltung: Daniela Burger (<http://www.buerodb.de>)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien

Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

Summary.....	5
A. Einleitung	6
B. Rechtlicher Rahmen	9
I. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung	9
1. Einführung.....	9
2. Yogyakarta-Prinzipien.....	11
3. Europäische Menschenrechtskonvention	12
4. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	13
II. Rechtsquellen des Asylrechts	13
1. Völkerrechtliche Grundlagen	13
2. Europarechtliche Regelungen	14
3. Nationale Gesetzgebung.....	15
III. Anhörung als Kernelement des Asylverfahrens	15
1. Pflichten der Asylbewerber*innen.....	16
2. Pflichten des BAMF	16
IV. Glaubhaftigkeitsprüfung.....	17
1. Einführung.....	17
2. Indikatoren für die Glaubhaftigkeit.....	18
V. Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung als Fluchtgrund	20
1. Sexuelle Orientierung – „Bestimmte Soziale Gruppe“	20
2. Sexuelle Orientierung in der QRL.....	22
VI. Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung	24
1. Problemdarstellung	24
2. Art und Weise der Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung.....	25
3. Stereotype als Grundlage der Glaubhaftigkeitsprüfung	27
C. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	29
I. Stereotypisierung und Repräsentation	29

II.	Der*die homosexuelle „Andere“: Heteronormativität	30
III.	Essentialisierung der sexuellen Orientierung	32
D.	Methodik	34
I.	Analysematerial	34
II.	Ablauf der Analyse.....	35
E.	Analyse der Anhörungsfragen	37
I.	Intersektionale Perspektive auf Stereotype in der Anhörung	37
1.	Starre Identitäten	38
2.	Coming-Out	39
3.	„Gay Lifestyle“	41
4.	Essentialisierung von Homosexualität	43
5.	Unsichtbarmachung von Queerness	44
6.	Rechtliche Bewertung der Ergebnisse.....	45
II.	Vermeidungsverhalten – Schutz des forum externum der sexuellen Selbstbestimmung	51
1.	Diskretionserfordernis in der Anhörung	51
2.	Rechtliche Bewertung der Ergebnisse.....	53
F.	Fazit	56
G.	Literaturverzeichnis	59
H.	Anhang	64

Summary

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Weise, in der homosexuelle geflüchtete Menschen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung befragt werden. Dafür wurden die Fragen der BAMF Mitarbeiter*innen aus 12 Anhörungsprotokollen, in denen Homosexualität als Fluchtgrund thematisiert wurde, inhaltsanalytisch ausgewertet.

Diese Analyse der Anhörungsfragen orientiert sich einerseits an sozialwissenschaftlichen Konzepten und untersucht das Material auf Stereotype, Heteronormativität und Essentialisierungen. Die Analyse kann hier aufzeigen, dass eine Vielzahl der Fragen geprägt sind von stereotypen Vorstellungen in Bezug auf Homosexualität und spezifischen Erwartungen an den Lebensstil, das Verhalten und das Sexuelleben von homosexuellen Menschen.

Andererseits ist die Analyse auch rechtlich geleitet, indem sie untersucht, inwiefern sich in den Anhörungsfragen auch weiterhin explizite und implizite Elemente des sogenannten Diskretionserfordernisses identifizieren lassen. Hier wird in der Analyse deutlich, dass trotz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2013, die der Rechtmäßigkeit eines Diskretionserfordernisses eine klare Absage erteilte, das BAMF in den Anhörungsfragen teilweise weiterhin die Möglichkeit von diskretem Verhalten zur Vermeidung von Verfolgung im Herkunftsland nahelegt.

Die Ergebnisse der Analyse werden schließlich einer rechtlichen Bewertung unterzogen. Entlang der unionsrechtlichen Anforderungen an die Prüfungen von Asylanträgen aus der Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie und auf Grundlage eines umfassenden Verständnisses des Schutzbereichs des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, wird die bisherige Anhörungspraxis des BAMF problematisiert.

A. Einleitung

Das Recht auf Asyl dient dazu, Menschen vor Verfolgung in ihren Herkunftsländern zu schützen. In einem (geo-)politischen System, das geprägt ist von Nationalstaaten, Staatsangehörigkeit und Grenzen, stellen Migration und Flucht jedoch die Idee einer Nation mit einem homogenen Staatsvolk in Frage und erscheinen so als Gefahr.¹ Transnationale Bewegungsfreiheit, insbesondere von Schwarzen Menschen und People of Color aus dem globalen Süden, darf es innerhalb dieses Systems nicht geben. Eine Ausnahme bilden lediglich bestimmte Formen der Arbeitsmigration zum Einsatz von Migrant*innen, überwiegend in Niedriglohnssektoren, die erwünscht und daher rechtlich legitimiert werden. Abgesehen davon wird Migration und Flucht nach Deutschland und in die EU auf vielfältige Weise verhindert und behindert. Wenn Menschen ohne deutsche bzw. europäische Staatsangehörigkeit es dennoch schaffen, die physischen Hürden nach Europa zu überwinden, obliegt es ihnen, den Behörden den Nachweis zu erbringen, dass sie im Herkunftsland verfolgt wurden. Gelingt der Nachweis nicht, erfolgt die Abschiebung oder es wird, im euphemistischen Sprachstil deutscher Behörden, die „freiwillige Rückkehr“ forciert.

Menschen, deren sexuelle Orientierung oder Gender-Identität sich im Spektrum von LGBT*IQ² bewegt, erfahren weltweit Verfolgung und Diskriminierung. In einigen Staaten und Regionen gehen diese Verfolgung und Diskriminierung auch von staatlichen Institutionen aus und erreichen eine Qualität, die für die Menschen zu einer lebensbedrohlichen Gefahr wird und ihre Flucht erforderlich macht. Auch für LGBT*IQ Geflüchtete gilt dabei, dass ihr Aufenthalt nur dann gesichert ist, wenn sie ihre Verfolgung im Asylverfahren nachweisen bzw.

¹ Für den deutschen Kontext vgl. El-Tayeb, Fatima (2016): Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft. Bielefeld.

² LGBTIQ steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*, Inter und Queer. Der Asterisk bei Trans* weist auf die diversen Formen von trans*-Identitäten hin.

zumindest glaubhaft machen können. Im Rahmen des Asylverfahrens spielt dabei für die deutschen Behörden, wie in dieser Arbeit deutlich wird, die Frage, ob die Person tatsächlich die angegebene sexuelle Orientierung und/oder Gender-Identität hat, eine entscheidende Rolle. Im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren versucht das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) daher, anhand von verschiedenen Fragen herauszufinden, ob der*die Antragsteller*in „tatsächlich“ die angegebene sexuelle Orientierung und/oder Gender-Identität hat.

Diese Fragen aus der Anhörung beim BAMF stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit, in der ich inhaltsanalytisch ermittle, inwiefern diese Fragen durch Heteronormativität geprägt werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf Vorannahmen bzw. Stereotypen in Bezug auf Homosexualität liegen, die sich in den Anhörungsfragen widerspiegeln. Gleichzeitig soll die bestehende Anhörungspraxis von LGBT*IQ-Geflüchteten durch das BAMF einer kritischen Bewertung unterzogen werden. Die Arbeit wird sich dafür an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft bewegen, wenn sie einerseits europa- und menschenrechtlich argumentiert und gleichzeitig Erkenntnisse insbesondere aus den Queer Studies und der Soziologie mit in die Analyse einfließen lässt.

Grundlage der Analyse sind die Fragen von BAMF-Anhörer*innen aus 12 Anhörungen, in denen die sexuelle Orientierung der Antragsteller*innen thematisiert wurde. Die überwiegende Mehrzahl der analysierten Anhörungen betreffen homosexuelle Männer, weshalb die Erkenntnisse der Analyse sich zum Teil auf diese spezifische Gruppe beschränken werden.

Im ersten Teil dieser Arbeit werde ich den rechtlichen Rahmen für Asylverfahren mit Bezug zur sexuellen Orientierung darlegen. Dazu gehört neben den verschiedenen Rechtsquellen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene auch die Beschäftigung mit dem Schutzzumfang des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Von besonderer Relevanz wird hier die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu Asylverfahren von LGBT*IQ Geflüchteten sein, die für die rechtliche Bewertung der Anhörungsfragen entscheidend ist.

Der zweite Teil der Arbeit wendet sich den sozialwissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse zu. Hier werden die Konzepte Stereotypisierung, Heteronormativität und Essentialisierung im Mittelpunkt stehen, die die Kategorien bilden, entlang derer das Material analysiert wurde.

Im dritten Teil dieser Arbeit findet nach einer kurzen methodischen Einführung die eigentliche Analyse statt. Diese ist aufgeteilt in einen ersten Abschnitt mit Ergebnissen zu den identifizierten Stereotypen und einem zweiten Abschnitt, der sich mit der Problematik des Diskretionserfordernisses, also der Anforderung, Verfolgung durch diskretes Verhalten zu vermeiden, beschäftigt.

B. Rechtlicher Rahmen

Die Zuerkennung eines Schutzstatus für Menschen, die wegen Verfolgung entlang ihrer sexuellen Orientierung³ in Deutschland Schutz suchen, ist eingebettet in einen komplexen juristischen Rahmen. Dabei ist neben dem nationalen Asyl- und Aufenthaltsrecht auch Europa- und Völkerrecht von entscheidender Bedeutung. Grundlage der folgenden Ausführungen bildet deshalb eine Einführung in den Schutz von LGBT*IQ-Personen durch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im internationalen Menschenrechtssystem und dessen Bedeutung für das Asylrecht. Daran schließt ein allgemeiner Einblick in das Asylrecht in Deutschland an, mit einem besonderen Fokus auf dem Merkmal der sexuellen Orientierung als Fluchtgrund. Besonders wichtig in Asylverfahren, bei denen die sexuelle Orientierung der Antragsteller*innen relevant ist, ist die Glaubhaftigkeitsprüfung, die im Rahmen der Anhörung vor dem BAMF stattfindet, weshalb am Ende dieses Abschnitts vertieft auf diese beiden Aspekte eingegangen wird.

I. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

1. Einführung

Die *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK), als eine der wichtigsten Rechtsquellen des Asylrechts (vgl. Kapitel A. II.), stellt bereits in seiner Präambel den direkten Bezug zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte her und macht den Schutz der Menschenrechte dabei zum pri-

³ Durch die Verwendung des Adverbs „entlang“ soll in dieser Arbeit kenntlich gemacht werden, dass die Diskriminierung und Ungleichbehandlung nicht „auf Grund“ oder „wegen“, wie es dagegen häufig in juristischen Texten formuliert wird, des entsprechenden Merkmals geschieht. Diese Formulierung soll also deutlich machen, dass es nicht das (vermeintliche) Vorhandensein eines bestimmten Merkmals bei der Person ist, das zu Ungleichbehandlung, Verfolgung und Diskriminierung führt, sondern die Handlungen von einer in der Regel privilegierten Gruppe.

mären Ziel der Konvention. Gemäß Art. 78 I 2 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) sind auch die unionsrechtlichen Regelungen des Asylrechts im Einklang mit der GFK auszugestalten. Das gesamte Asylrecht der Europäischen Union ist zudem im Lichte der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (GRCh) auszuliegen (vgl. Gärditz 2018: Art. 16a, Rn. 132) und muss darüber hinaus unter Berücksichtigung der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) sowie der entsprechenden Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) ausgestaltet werden. Der Schutz vor Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung durch das Asylrecht ist daher im Kontext des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie des Verbots von Diskriminierung entlang der sexuellen Orientierung zu betrachten. Bevor eine nähere Auseinandersetzung mit dem asylrechtlichen Schutz vor Verfolgung stattfinden kann, ist es deshalb sinnvoll, sich mit dem Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu beschäftigen, das den Rahmen für entsprechende Asylverfahren bietet und an dem sich das Asylverfahren gleichzeitig messen lassen muss. Der Fokus liegt dabei zunächst auf dem Gehalt und Umfang des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, wie es insbesondere durch die Yogyakarta-Prinzipien entwickelt wurde, und zudem auf der konkreten Herleitung in der EMRK und der GRCh, die im europäischen und damit auch im deutschen Kontext besonders relevant sind.

Entgegen der Begriffsbezeichnung, die den Fokus zunächst auf die Sexualität lenkt, umfasst sexuelle Selbstbestimmung mehr als nur die Freiheit, die eigene Sexualität frei auszuleben, so lange dabei nicht die Rechte anderer verletzt werden. Beruhend auf der Erkenntnis, dass Sexualität und Gender-Identität in der Gesellschaft normiert, reguliert und an bestimmte Rollen geknüpft sind, bietet das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen Schutz. Die Selbstbestimmung ist daher „[...] untrennbar verbunden mit Freiheits- und Gleichheitsansprüchen [sic] in der Ausübung politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte“ (Lohrenscheit/ Thiemann 2009: 15). Neben seinem Gehalt als Freiheit zur Vornahme sexueller Handlungen dient das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung somit der Erweiterung der bestehenden Menschenrechte

auf Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Gender-Identitäten, denen dieser Schutz bis heute verweigert wird (vgl. ebd: 16).

2. Yogyakarta-Prinzipien

Diesem weitreichenden Verständnis des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in Bezug auf Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Gender-Identitäten folgen auch die 2007 durch ein internationales Komitee von Menschenrechtsexpert*innen erarbeiteten Yogyakarta-Prinzipien. Diese 29 Prinzipien wurden mit dem Ziel erarbeitet, ein einheitliches Verständnis des Schutzes in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität durch das System internationaler Menschenrechte herzustellen (vgl. Yogyakarta Principles: 6 f.). Sie bestehen jeweils aus einem Menschenrecht und einer Erklärung zur spezifischen Anwendung und zum spezifischen Gehalt im Kontext der Rechte von LGBT-Personen⁴. Die ersten drei Prinzipien legen die Universalität der Menschenrechte, das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz fest. Die Prinzipien 4 bis 11 konkretisieren Grundrechte, wie das Recht auf Leben oder das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Die Prinzipien 12 bis 18 führen den Gehalt des Diskriminierungsschutzes unter anderem im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich sowie als Recht auf Bildung und Gesundheit aus. In den Prinzipien 19 bis 21 werden Freiheitsrechte, wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit präzisiert. Weiterhin wird das Recht auf Asyl wegen Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität (23. Prinzip) und das Recht, sich ohne Diskriminierung für die Förderung von Menschenrechten einzusetzen (27. Prinzip), erklärt. Zudem enthalten die Yogyakarta-Prinzipien in ihrer Präambel Definitionen für die Begriffe „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“. Die Stärke der Yogyakarta-Prinzipien liegt insbesondere darin, dass sie den Schutzbereich und die Implikation von allgemein anerkannten

⁴ LGBT steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender. In den Yogyakarta-Prinzipien werden somit zumindest terminologisch inter* und queere Menschen nicht explizit mitbedacht.

Menschenrechten auf die spezifische Situation von LGBT*IQ Personen spezifizieren. Die Yogyakarta-Prinzipien sind zwar rechtlich nicht bindend, werden aber bei der Auslegung von Menschenrechten in Bezug auf LGBT*IQ-Personen herangezogen (vgl. EuGH NVwZ 2018, 643, Rn. 62; EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 17.07.2014, C-148/13; EASO 2018: 199f; UNHCR 2013a: 71).

3. Europäische Menschenrechtskonvention

In der EMRK findet sich kein ausdrückliches Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass sich ein solches aus dem Recht auf ein unbeeinträchtigtes Privatleben aus Art. 8 I EMRK ableiten lässt. Art. 8 I EMRK schützt die Sphäre, in der eine Person ihr Leben und ihre Persönlichkeit nach ihrer Wahl entwickeln und leben kann. Aus (menschen-)rechtlicher Perspektive gehören Sexualität und sexuelle Handlungen in den Bereich des Privaten⁵ und werden daher von Art. 8 I EMRK geschützt (vgl. Bager/ Elsuni 2016: 54; Meyer-Ladewig 2006, Art. 8, Rn. 24 f.). 1981 entschied der EGMR erstmals, dass ein Verbot sexueller Handlungen zwischen zwei Männern eine Beeinträchtigung des Privatlebens aus Art. 8 I EMRK darstelle und stellte zusätzlich klar, dass bereits das Vorhandensein entsprechender Verbotsnormen eine Beeinträchtigung dieses Rechts sei (EGMR NJW 1984, 541). Diese Auffassung des EGMR wird auch im Folgenden für die Bewertung einer möglichen Verfolgung von Asylsuchenden maßgeblich werden (vgl. Titze 2012, 98f). In Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK hat der EGMR in seiner neueren Rechtsprechung zudem bestätigt, dass eine Ungleichbehandlung entlang des Merkmals der sexuellen Orientierung genauso gewichtiger

⁵ Diese Trennung des Privaten und Öffentlichen mit der gleichzeitigen Zuordnung von Sexualität und Reproduktionsarbeit in den Bereich des Privaten steht seit langem im Zentrum feministischer Kritik. Vgl. zum Beispiel Silvia Federici (2015): *Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution*, Münster.

Rechtfertigungsgründe bedürfe, wie eine Ungleichbehandlung, die an das Merkmal Geschlecht anknüpfe (vgl. Bager/Elsuni 2016: 66).

4. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Auch die EU-Grundrechte-Charta gewährleistet in Art. 7 GRCh das Recht auf die „Achtung des Privat- und Familienlebens“, von dessen Schutzbereich ebenfalls die sexuelle Selbstbestimmung umfasst ist (Jarass 2016: Art. 7, Rn. 14f). Art. 21 GRCh enthält ein Diskriminierungsverbot, in dem eine Ungleichbehandlung, die an das „Geschlecht“ oder die „sexuelle Ausrichtung“ anknüpft, explizit verboten ist. Dabei ist das Diskriminierungsverbot umfassend zu verstehen und nicht lediglich auf die Ausübung von sexuellen Praktiken oder die Partner*innenwahl beschränkt (vgl. EuGH, C-528/13; EuGH, C249/96; Jarass 2016: Art. 21, Rn. 19)

II. Rechtsquellen des Asylrechts

1. Völkerrechtliche Grundlagen

Entscheidender Ausgangspunkt für eine Beschäftigung mit dem Asylrecht in Deutschland ist das 1951 verabschiedete völkerrechtliche *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, kurz die *Genfer Flüchtlingskonvention*. Sie bildet mit der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Art. 1 A Nr. 2 eine wichtige Grundlage für das internationale Flüchtlingsrecht. „Flüchtling“ entsprechend der GFK ist eine Person, die sich

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer [Rassifizierung]⁶, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung [...] außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt,

⁶ Um den Konstruktionscharakter des Merkmals, an das Rassismus anknüpft, deutlich zu machen und biologistische Begriffe nicht zu reproduzieren, wurde hier entgegen des eigentlichen Wortlauts der Konvention der Begriff Rassifizierung gewählt.

und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

Diese Legaldefinition wurde mit nahezu identischem Wortlaut auch in das Unionsrecht in Art. 2 lit. d) der *Qualifikationsrichtlinie* (QRL)⁷ und in das nationale Recht in § 3 *Asylgesetz* (AsylG) übertragen. Diese Definition bildet somit einen entscheidenden Maßstab dafür, welche Personen in Deutschland einen Schutzstatus erhalten können.

2. Europarechtliche Regelungen

Seit der Entwicklung des *Gemeinsamen Europäischen Asylsystems* (GEAS) und der in diesem Rahmen vollzogenen Vereinheitlichung des Asylrechts innerhalb der EU sind insbesondere drei europäische Richtlinien maßgeblich für die Ausgestaltung des deutschen Asylverfahrens. Die *Asylverfahrensrichtlinie* (VRL)⁸ legt für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards für den Ablauf des Asylverfahrens vor Behörden und Gerichten fest. So wird in Art. 14 VRL das Recht auf eine persönliche Anhörung festgelegt und in Art. 15 VRL die spezifischen Anforderungen an die Anhörung auch in Bezug auf vulnerable Gruppen und sensible Themen normiert. Die *Qualifikationsrichtlinie* enthält einheitliche Regelungen für die Anerkennung der verschiedenen Schutzformen. Dies ist einerseits der Flüchtlingsschutz (Art. 13 f. QRL), der sich an der GFK orientiert, andererseits der subsidiäre Schutz (Art. 15 f. QRL), sofern die Verfolgung nicht an ein persönliches Merkmal anknüpft. In der QRL werden zudem die Anforderungen an die Prüfung von Asylanträgen festgelegt (Art. 4 ff. QRL). Darüber hinaus regelt

⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

⁸ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

die *Aufnahmerichtlinie* (ARL)⁹ die Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden, wie ihr Recht auf Zugang zu Bildung (Art. 14 ARL) oder die medizinische Versorgung (Art. 19 ARL).

3. Nationale Gesetzgebung

Auf nationaler Ebene ist zunächst das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte aus Art. 16a Grundgesetz (GG) zu nennen, auch wenn Art. 16a GG seit der massiven Einschränkung in Absatz 2 im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses von 1993 in der Praxis kaum noch Bedeutung hat (vgl. Weinzierl 2009: 8 ff.). Erhebliche Relevanz hat dagegen das Asylgesetz (AsylG), das die Anerkennung und das Verfahren für Schutzsuchende in Deutschland regelt und damit auch die Vorgaben des Unionsrechts in nationales Recht überträgt. § 3 AsylG enthält im Wesentlichen die Legaldefinition der GFK dafür, wer „Flüchtling“ im rechtlichen Sinne ist und somit einen Schutzstatus in Deutschland erhalten soll. Die darauffolgenden §§ 3a-e AsylG dienen der Spezifizierung des § 3 AsylG und sind im Rahmen der Übertragung der Qualifikationsrichtlinie ins nationale Recht ins AsylG aufgenommen worden. Sie regeln, welche Handlungen als Verfolgungshandlungen anzusehen sind (§ 3a AsylG), definieren die einzelnen Verfolgungsgründe aus § 3 I Nr. 1 AsylG (§ 3b AsylG) und legen fest, von welchen Akteur*innen Verfolgung (§ 3c AsylG) bzw. Schutz (§ 3d AsylG) ausgehen kann. Im Asylgesetz werden außerdem die Rechte und Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden sowie des BAMF, die Unterbringung während des Asylverfahrens und die sogenannte Aufenthaltsbeendigung normiert.

III. Anhörung als Kernelement des Asylverfahrens

Stark verkürzt lässt sich das Asylverfahren nach der Einreise in Deutschland im Idealfall in drei Schritte einteilen: Nach der Asylantragstellung beim BAMF (§§ 13,14 AsylG) kommt es zur persönlichen

⁹ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Anhörung beim BAMF (§ 25 AsylG), in deren Anschluss das BAMF über den Asylantrag entscheidet und die Entscheidung der schutzsuchenden Person mitteilt (§ 24 III AsylG).

1. Pflichten der Asylbewerber*innen

Dabei ist die persönliche Anhörung „das Herzstück des Asylverfahrens“ (Marx 2016: § 9, Rn. 13). Gem. § 25 I AsylG ist die Anhörung der Verfahrensschritt, bei dem die schutzsuchende Person selbst alle Tatsachen vortragen muss, die ihre Furcht vor Verfolgung begründen. Den Antragsteller*innen obliegt es dabei, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 25 I, II AsylG, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und bekannte Tatsachen und Beweismittel anzugeben (vgl. Marx 2019, § 25, Rn. 3). Entsprechend dieser Darlegungspflicht, als wichtigste Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht im Rahmen des Asylverfahrens, muss der*die Antragsteller*in die Gründe für den Asylantrag schlüssig und mit genauen Einzelheiten vortragen (BVerwG, Urteil v. 27.08.1962, I C 145.60, Rn. 7). Das anhand des Vortrags des*der Antragsteller*in von den BAMF-Anhörer*innen angefertigte Protokoll bildet im Anschluss an die Anhörung die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag. Tatsachen, die während der Anhörung nicht vorgebracht werden, können später durch das BAMF unberücksichtigt bleiben (§ 25 III AsylG) oder wirken sich negativ auf die Glaubhaftigkeit aus (vgl. Hübner 2016: 248; EASO 2018: 94; EGMR NJW 1991, 3079, Rn. 78).

2. Pflichten des BAMF

Bei der Anwendung der §§ 24, 25 AsylG, welche die Pflichten des BAMF festlegen, ist zusätzlich die *Asylverfahrensrichtlinie* von besonderer Bedeutung, die verschiedene Verfahrensgarantien sichert. Art. 12 VRL regelt, dass die Anhörung in einer Sprache stattfindet, die die antragstellende Person versteht und das, sofern erforderlich, ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden muss. Das BAMF hat außerdem sicherzustellen, dass die Anhörung unter Bedingungen einer angemessenen Vertraulichkeit erfolgt (Art. 15 II VRL) und die antragstellende Person in eine Situation versetzt wird, die ihr die umfassende Darle-

gung der Gründe ihrer Antragstellung gestattet (Art. 15 III VRL). Insbesondere muss die anhörende Person des BAMF in einer Weise qualifiziert sein, dass sie die „allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers“ (Art. 15 III lit. a) VRL) hinreichend berücksichtigen kann. Weiterhin hat der*die Antragsteller*in das Recht, dass die Anhörung durch eine Person „gleichen Geschlechts“ durchgeführt wird (Art. 15 III lit. b), c) VRL).

Der UNHCR (2013a) weist in seiner umfassenden Analyse zur Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren ebenfalls auf die überragende Bedeutung der Anhörung und den Einfluss der Fragen der Anhörer*innen auf die Qualität der gewonnenen Informationen und die Möglichkeit, die Glaubhaftigkeit von Angaben zu bewerten, hin (vgl. UNHCR 2013a: 110 ff.). Nach Einschätzung des UNHCR können dabei insbesondere Fragen, die von den eigenen Vorstellungen der Anhörer*innen geleitet werden oder von generellem Misstrauen geprägt sind, dazu führen, dass ein Klima entsteht, das es den Asylsuchenden verunmöglicht ihre Verfolgungsgeschichte offenzulegen (vgl. ebd.: 111). Insbesondere im Rahmen von Anhörungen, bei denen die sexuelle Orientierung oder Gender-Identität eine Rolle spielen, hebt der UNHCR die Notwendigkeit einer sensiblen Fragestellung hervor und verweist darauf, dass beispielsweise androzentristische Fragen Informationen über die spezifische Verfolgung von Frauen nicht erfassen können (vgl. ebd.: 112).

IV. Glaubhaftigkeitsprüfung

1. Einführung

Die während der Anhörung von den Antragsteller*innen beschriebene Verfolgung in den Herkunftsländern bietet die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag. Die Prüfung eines Asylantrags erfolgt dabei in zwei getrennten Schritten. Zunächst werden die tatsächlichen Umstände festgestellt, die zur Begründung des Asylantrags geeignet sind. Im zweiten Schritt findet die rechtliche Würdigung der so festgestellten tatsächlichen Umstände statt (vgl. EuGH, Urteil vom

22.11.2012, C-277/11, Rn. 64). In aller Regel ist die Aussage des*der Antragsteller*in als Zeug*in in eigener Sache das einzige vorhandene Beweismittel, weshalb die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags im Rahmen der Feststellung der tatsächlichen Umstände besonders entscheidungsrelevant ist. Mit der Glaubhaftigkeitsprüfung wird ermittelt, ob die Angaben und sonstigen Beweismittel der Antragsteller*innen zur Entscheidung über den Anspruch auf einen Schutzstatus akzeptiert werden können (vgl. EASO 2018: 21).

2. Indikatoren für die Glaubhaftigkeit

Das *Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen* (EASO)¹⁰, das unter anderem bei der Herstellung eines einheitlichen europäischen Asylsystems unterstützt, hat eine umfangreiche Analyse zur bestehenden Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten und dem unionsrechtlichen Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung angefertigt. In dieser Analyse geht EASO zwar davon aus, dass für jeden Antrag eine „unparteiische und objektive Prüfung“ (ebd.: 92) vorzunehmen ist, erkennt aber an, dass Glaubhaftigkeit nur anhand von Indikatoren bewertet werden kann und somit nicht in allen Fällen Gewissheit erzielt werden kann (vgl. ebd.: 93). Das EU-Recht bietet mit dem Art. 4 QRL, der Regelungen zur Prüfung von Tatsachen und Umständen enthält, lediglich einen Grundrahmen für die Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren. Zu Fragen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung gibt es jedoch eine extensive Rechtsprechung der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten (vgl. ebd.: 92 f.). EASO hat anhand dieser nationalen Rechtsprechung der Mitgliedstaaten sowie der

¹⁰ EASO steht als Teil des europäischen Grenzregime regelmäßig in der Kritik an der Verhinderung von Flucht und Migration sowie an der Verletzung von Menschenrechtsstandards beteiligt zu sein. (vgl. bspw.: EC-CR (2019): Case Report. EASO's involvement in Greek Hotspots exceeds the agency's competence and disregards fundamental rights. Abgerufen unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibung/ECCHR_Case_Report_EASO_Greek_Hotspots_042019.pdf (letzter Abruf: 19.08.2020).

Rechtsprechung des EGMR und des EuGH vier Indikatoren für die Bewertung der Glaubhaftigkeit ermittelt (vgl. ebd.).

Zunächst komme es auf die interne Kohärenz an, also darauf, dass die grundlegenden Aussagen von Antragsteller*innen in allen Phasen des Asylantrags gleichbleiben (vgl. ebd.). Der EGMR hat interne Kohärenz in seiner Rechtsprechung als mögliches Kriterium bestätigt, auch wenn er die Auffassung vertritt, dass von Asylbewerber*innen nicht erwartet werden könne, dass sie alle Daten und Ereignisse korrekt und vollständig wiedergeben (EGMR, Urteil vom 17.01.2006, 32213/04). Ein verzögertes Hervorbringen von Asylgründen kann dabei auch zu Inkohärenz führen und ohne eine überzeugende Begründung des verspäteten Vorbringens zur mangelnden Glaubhaftigkeit führen (vgl. EASO 2018: 94; EGMR NJW 1991, 3079, Rn. 78).

Die Glaubhaftigkeit könne zudem anhand der externen Kohärenz bewertet werden, wobei die Aussagen der Antragsteller*innen unter anderem mit allgemein verfügbaren Informationen, anderen Beweisen und Aussagen von Familienangehörigen verglichen werden (vgl. EASO 2018: 94).

Ein weiterer Indikator für die Glaubhaftigkeit sei der „ausreichende Detailgrad“ der Begründung des Asylantrags. Der Maßstab, der an das Kriterium „ausreichend“ zu legen ist, sei dabei durch eine „ausgewogene und objektive Prüfung der Frage“ festgelegt, „was von einem Menschen in seiner konkreten Situation erwartet werden kann“ (ebd.: 96). Dabei erkennt jedoch auch EASO an, dass der Detailgrad maßgeblich von externen Faktoren, wie der Vorbereitung durch Anwalt*innen, der Qualität und Atmosphäre der Anhörung oder dem Wissen von Antragsteller*innen über die Grundlagen der Verfolgung, die ihren Asylantrag begründen, abhängt (vgl. ebd.).

Das letzte Kriterium, das sich laut der EASO-Analyse zur Bewertung der Glaubhaftigkeit eignet, ist die Plausibilität des Vorgetragenen. Plausibilität ist auch in Art. 4 V lit. c) QRL als Voraussetzung für eine Beweiserleichterung für Aussagen, für die keine Unterlagen oder sonstigen Beweise vorhanden sind, festgeschrieben. Als einziges der vier Kriterien ist Plausibilität somit direkt in der QRL verankert. Trotz die-

ser Verankerung in der QRL ist jedoch nicht klar, wie genau Plausibilität rechtlich beschrieben werden kann und es gibt bis jetzt keine höchstrichterliche Rechtsprechung des EuGH dazu (vgl. UNHCR 2013a: 176; EASO 2018: 97). Der UNHCR versucht in seiner bereits erwähnten Analyse dennoch eine definitorische Annäherung: „‘Plausibility’ relates to what seems reasonable, likely or probable“ (UNHCR 2013b: 60). Jedoch weist auch der UNHCR auf die Gefahr hin, dass die Plausibilität durch die Entscheider*innen in den zuständigen nationalen Behörden „intuitiv, basierend auf subjektiven Annahmen, Vorurteilen, Vermutungen, Spekulationen und Stereotypen, und nicht auf genauen, objektiven und aktuellen Beweisen“ (UNHCR 2013a: 177 – Übersetzung d. Verf.) bewertet wird.

Als explizites Negativbeispiel weist die EASO-Analyse abschließend darauf hin, dass das Auftreten, als Summe der Faktoren, die Teil des Vortrags sind, aber nicht im Protokoll festgehalten werden, vor Gericht oder im Rahmen der Anhörung kein geeignetes Kriterium zur Bewertung der Glaubhaftigkeit darstellt. Nervosität, Verlegenheit und Stress als Formen des Auftretens, die mit fehlender Glaubwürdigkeit in Verbindung gebracht werden können, stehen häufig im Zusammenhang mit der spezifischen Situation der Anhörung und lassen somit kaum Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit zu (vgl. EASO 2018: 99f).

V. Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung als Fluchtgrund

1. Sexuelle Orientierung – „Bestimmte Soziale Gruppe“

Die GFK bzw. § 3 AsylG enthalten nicht explizit einen Schutz vor Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung. Personen, die entlang der sexuellen Orientierung verfolgt werden, können jedoch als „bestimmte soziale Gruppe“ dennoch Schutz durch die GFK genießen. In der EU ist dabei eine Konzeptualisierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ vorherrschend, die den sogenannten protected-characteristics-Ansatz mit dem social-perception-Ansatz verbindet. Der protected-characteristics-Ansatz setzt zunächst voraus, dass die Gruppe „(1)

ein immanentes und unveränderliches Merkmal teilt, (2) sich die Mitglieder freiwillig aus für ihre menschliche Würde wichtigen Gründen zusammenfinden oder (3) die Gruppe aufgrund eines früheren freiwilligen Zusammenschlusses mit historischer Beständigkeit besteht.“ (Judith 2014: 405). Nach dem social-perception-Ansatz muss sich die Gruppe zudem von der Allgemeinheit abgrenzen (vgl. ebd.).

In der deutschen Rechtsprechung zweifelte das Bundesverwaltungsgericht seit einer Entscheidung von 1988 (BVerwGE 79, 143) jedoch ohne weitere Ausführungen an, dass homosexuelle Personen zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ gehörten (BVerwG NVwZ 1988, 838 (839); vgl. auch Titze 2012: 94). Das Bundesverwaltungsgericht gewährte in dem Fall dennoch einen Schutzstatus für eine homosexuelle Person aus dem Iran. Grundlage dafür war die Ansicht des Gerichts, dass es sich bei der Homosexualität der schutzsuchenden Person um eine „irreversible Prägung“ handle, die für die Person „schicksalhaft“ und „unentrinnbar“ sei und somit, so die Argumentation des Gerichts, auf einer Stufe stünde mit den anderen Merkmalen, die durch die GFK geschützt werden. Der iranische Schutzsuchende könne sich „einer homosexuellen Betätigung gar nicht enthalten“ (BVerwG NVwZ 1988, 838 (839)), so die Einschätzung des Gerichts. Schutz vor Verfolgung war nach dieser Rechtsprechung somit nur durch eine erhebliche Selbstpathologisierung von Homosexualität möglich (vgl. Markard 2013a: 76).

Dieser Rückgriff auf die Pathologisierung von Homosexualität schien juristisch deshalb notwendig, weil das Gericht zunächst feststellte, dass das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, „[...] möglicherweise gewandelte moralische Anschauungen in der Bundesrepublik über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen“ (BVerwG NVwZ 1988, 838 (840)). Damit waren, dieser Rechtsprechung folgend, nationale Gesetze in den Herkunftsstaaten, die an eine bestimmte sexuelle Orientierung anknüpfen oder bestimmte einvernehmliche sexuelle Praktiken unter Strafe stellen, für die Furcht vor Verfolgung nur dann relevant, wenn durch sie eine Leibes- oder Todesstrafe drohte (vgl. Titze 2012: 94f.). Gleichzeitig entwickelte das Gericht mit der Entscheidung eine Rechtsprechungslinie, die Nora Markard (2013b) als „Diskretionsrechtsprechung“ bezeichnet, da sie von homosexuellen geflüchteten

Menschen verlangt, ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsland zu verbergen, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. ebd.: 72). Ein Schutzstatus käme also nur dann in Frage, wenn es sich bei der Homosexualität nicht lediglich um eine „Neigung“ handle, deren Ausleben, so die Ansicht des Gerichts, „im Belieben“ des*der Schutzsuchenden stünde und somit von ihm*ihr durch Vermeidungsverhalten verheimlicht werden könnte (vgl. BVerwG NVwZ 1988, 838 (839)). Noch bis 2012 wurde von deutschen Gerichten mit dieser Begründung die Verfolgungswahrscheinlichkeit von schwulen und lesbischen Asylsuchenden abgelehnt, wie beispielhaft eine Urteilsbegründung des VG Bayreuth zeigt: „Bei einer Rückkehr hat sie bei entsprechend zurückhaltendem Lebenswandel, den alle Homosexuellen im Iran praktizieren, die unbehelligt leben wollen, auch bei einer irreversiblen Veranlagung keine [...] relevanten Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten.“ (VG Bayreuth, Urteil vom 5.3.2012 – B 3 K 11.30113: Rn. 54).

2. Sexuelle Orientierung in der QRL

In der Praxis spielt die Rechtsprechung des BVerwG für den internationalen Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG) spätestens seit der Umsetzung der QRL keine Rolle mehr. In Art. 10 I lit. d) QRL ist eindeutig geregelt, dass Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung unter den Begriff der „bestimmten sozialen Gruppe“ i.S.v. § 3 I Nr. 1 Var. 6 AsylG gefasst werden können. Dieses, rechtlich gesehen, neue Verständnis von Homosexualität im Kontext einer asylrechtlichen Verfolgung wurde mittlerweile auch wiederholt vom EuGH bestätigt (vgl. EuGH NVwZ 2015, 132; 2018, 643). Es ist damit nicht mehr notwendig, dass die sexuelle Orientierung für die schutzsuchende Person „unentrinnbar“ und „schicksalhaft“ ist. Vielmehr ist die selbstbestimmte Entscheidung einer Person, für bestimmte sexuelle Praktiken, die mit einer bestimmten sexuellen Orientierung verbunden werden, vom Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geschützt. In der QRL wird die „sexuelle Orientierung“ deshalb in Art. 10 lit. d) zu den Merkmalen gezählt, die besonders bedeutsam für die eigene Identität sind, sodass eine Person nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten (vgl. Marx 2019, § 3b AsylG, Rn. 22). Eine ähnliche Formulierung wie in der QRL findet sich mittlerweile auch in § 3b I Nr. 4 AsylG. Dieses neue Verständnis in Bezug auf die Einordnung einer sexuellen Orientierung wird somit

nun auch den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen an das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gerecht (vgl. Marx 2012: § 25, Rn. 4 ff.; Kapitel A. I).

Beruhend auf diesem Verständnis des Merkmals sexuelle Orientierung stellte der EuGH 2013 in einem entscheidenden Urteil klar, dass „[d]aher [...] nicht erwartet werden kann, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden“ (EuGH ZAR 2014, 194, (197)). Seitdem ist klar, dass die QRL auch in Bezug auf das Merkmal sexuelle Orientierung das forum externum schützt. Diese Rechtsprechung steht damit auch im Einklang mit den vom UNHCR entwickelten Richtlinien in Bezug auf Asylgesuche entlang der Kategorie sexuelle Orientierung, die ebenfalls klarstellen, dass vorheriges diskretes Verhalten oder die prinzipiell vorhandene Möglichkeit, die sexuelle Orientierung zu verbergen, keine legitimen Gründe sind, Asylsuchenden einen Schutzstatus zu verwehren (UNHCR 2012: Rn. 30 ff.). In Reaktion auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Volker Beck hat auch das BAMF in einem Schreiben von 2012¹¹ mitgeteilt, dass es von Antragsteller*innen nicht mehr erwarten würde, Aspekte ihrer sexuellen Orientierung zu verbergen (vgl. Markard 2013a: 74).

Eine weitere Präzisierung des Schutzes vor Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung ergibt sich auch aus Art. 9 II lit. b) und c) QRL (inhaltlich identisch mit § 3a II AsylG). Dieser legt als mögliche Verfolgungshandlung „[...] b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung [...]“ fest. Dem Wortlaut nach sind hiervon auch Strafnormen in Herkunftsländern erfasst, die bestimmte sexuelle Praktiken oder Lebensweisen, die mit einer bestimmten sexuellen Orientierung verbunden werden, unter Strafe stellen. Der EuGH argumentiert jedoch, dass eine Abweichung

¹¹ Das Schreiben kann auf der Seite des LSVD weiterhin abgerufen werden: <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht/BAMF-121227.pdf> (letzter Abruf: 23.07.2020).

vom Recht auf Achtung des Privatlebens nach der EMRK und der GRCh prinzipiell möglich sei und schlussfolgert daraus, dass das Vorhandensein von solchen Strafnormen allein nicht für eine Verfolgung im Sinne der GFK ausreiche (EuGH ZAR 2014, 194 (196), Rn. 53ff.). Die Grenze zur Verfolgung ist für den EuGH erst dann überschritten, wenn eine Freiheitsstrafe, mit der die entsprechende Rechtsvorschrift, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, bewehrt ist, tatsächlich auch vollhängt wird (ebd. Rn. 55f.). Dabei verkennt der EuGH die tatsächliche Reichweite der sexuellen Selbstbestimmung und die Folgen des bloßen Vorhandenseins von Verbotsnormen, die an eine bestimmte sexuelle Orientierung oder sexuelle Praktiken anknüpfen (vgl. Kapitel A. I). Der EuGH steht damit auch im Widerspruch zu früherer Rechtsprechung des EGMR, der eine nicht legitimierbare Beeinträchtigung des Privatlebens (Art. 8 I EMRK) bereits im Vorhandensein von Verbotsnormen, die auf bestimmte sexuelle Praktiken gerichtet sind, sah (EGMR NJW 1984, 541). Der UNHCR (2012) macht in seinen *Guidelines on International Protection No. 9* ebenfalls deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob Gesetze, die queere Lebensweisen kriminalisieren, tatsächlich angewendet werden, um eine begründete Furcht vor Verfolgung zu legitimieren (ebd.: 8, Rn. 28 f).

VI. Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung

1. Problemdarstellung

Die Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung im Rahmen der Anhörung stellt ein zentrales Problem dar, da es keine eindeutigen Beweise für die eigene sexuelle Orientierung gibt (vgl. Vahlen 2019: 121ff; Berlit/Dörig/Storey 2016a: 332, (332f)). Art. 4 V QRL sieht für den Fall, dass für bestimmte Aussagen von Antragsteller*innen keine Beweise vorliegen, eine Beweiserleichterung vor, die unter anderem auf der kumulativen Feststellung der Kohärenz und Plausibilität der Aussagen der antragstellenden Person (vgl. EuGH NVwZ 2015, 132, Rn. 58) sowie seiner*ihrer „generelle[n] Glaubwürdigkeit“ beruhen. Die Entscheidung über den Asylantrag hängt daher in solchen Fällen maßgeblich

von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der antragstellenden Person durch die Anhörer*innen ab. Diese subjektive Bewertung durch die Anhörer*innen birgt die Gefahr, dass Stereotype und Stigmatisierungen in die Bewertung einfließen. Hübner (2019) weist zusätzlich darauf hin, dass dort, wo es wie bei der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren keine objektivierbaren Regeln gibt, diese Lücke durch „kollektives heteronormatives Wissen gefüllt wird“ (ebd.: 245).

In seiner Studie zur Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylverfahren weist der UNHCR auf eine ganze Reihe von Faktoren hin, die die Entscheidung von Anhörer*innen beeinflussen können. So werden Aussagen häufig vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen und am Maßstab eines eigenen hypothetischen Handelns in der Situation der Asylbewerber*innen bewertet (vgl. UNHCR 2013a: 76). Entscheidungen können zudem geleitet sein von einem Mind-Set, das auf die Verhinderung von Migration gerichtet ist (ebd.: 78) oder sie werden beeinflusst durch eigene stereotype Vorstellungen oder das Denken in starren Kategorien (vgl. ebd.: 75, 79). Entspricht eine Person nicht den Vorstellungen der Anhörer*innen davon, wie beispielsweise ein schwuler Mann „zu sein hat“, kann dies zur Ablehnung in Folge einer negativen Bewertung der Glaubhaftigkeit führen (vgl. Vahlen 2019: 121). Zudem wird das Vortragen dadurch erschwert, dass es vielen Menschen schwerfällt, in einem formalen Setting und vor mehreren fremden Personen über die eigene Sexualität zu sprechen (ebd.: 122). Das Sprechen über die eigene sexuelle Orientierung kann zusätzlich erschwert werden, wenn die sexuelle Orientierung über lange Zeit verleugnet und versteckt werden musste und teilweise mit negativen Emotionen verknüpft oder Homofeindlichkeit internalisierter wurde (vgl. UNHCR 2013a: 71; Vahle 2019: 123).

2. Art und Weise der Glaubhaftmachung der sexuellen Orientierung

Aufgrund der beschriebenen Problematik hat der EuGH wiederholt Entscheidungen zu der Art und Weise, in der die Anhörung in Bezug auf die sexuelle Orientierung ausgestaltet werden muss, gefällt. In einem umfassenden Urteil von 2014 setzte der EuGH dabei gleich eine ganze Reihe von Vorgaben für die Anhörung (EuGH vom 02.12.2014 –

AZ C-148/13 bis C-150/13). Ausgangspunkt der Entscheidung des EuGH ist zunächst dessen Auffassung, dass die sexuelle Orientierung nicht allein aufgrund der Angaben des*der Antragsteller*in als erwiesen anzusehen sei und somit auch die Angaben zur sexuellen Orientierung einer Überprüfung im Rahmen des Asylverfahrens grundsätzlich offen stünden (EuGH NVwZ 2015, 132, Rn. 45 ff.). Jedoch bestätigt das Gericht auch, dass die RL 2004/83/EG (QRL a.F.) im Lichte der GFK und der GRCh ausgelegt werden müsse und die Prüfung von Aussagen somit entsprechend der verschiedenen Verfolgungsgründe und der jeweiligen besonderen Merkmale, auf die sich die Asylanträgen stützen, anzupassen sei (ebd. Rn. 54). Der Einfluss der Grund- und Menschenrechte begrenze daher die Art und Weise, in der die Angaben von Antragsteller*innen in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung geprüft werden dürfen.

Nicht vereinbar mit der GRCh ist nach Auffassung des EuGH eine Befragung nach Einzelheiten zu konkreten Sexualpraktiken (Rn. 64) oder das Heranziehen von Videoaufnahmen von Sexualpraktiken als Beweis (Rn. 65). In einer weiteren Entscheidung hat sich der EuGH außerdem mit der Zulässigkeit von Gutachten im Rahmen der Prüfung der Angaben zur sexuellen Orientierung von Antragsteller*innen beschäftigt (Urteil vom 25.01.2018, Az. C-473/16 F). Der EuGH sieht dabei prinzipiell die Möglichkeit, Gutachten unter Wahrung der GrCH zu erstellen und im Rahmen der Prüfung heranzuziehen, als gegeben (ebd. Rn. 37). Eine Grenze zieht der EuGH jedoch bei der Erstellung von psychologischen Gutachten, die nach seiner Auffassung nicht mit einer Auslegung des Art. 4 QRL im Lichte der GrCH und insbesondere des in Art. 7 GrCH verankertem Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in Einklang gebracht werden können. Solche psychologischen Gutachten würden insbesondere aufgrund ihrer mangelnden Zuverlässigkeit nach Auffassung des EuGH unverhältnismäßige Eingriffe in Art. 7 GrCH darstellen (ebd. Rn. 49 ff.). Diese Entscheidung des EuGH steht damit auch im Einklang mit den Yogyakarta-Prinzipien (Prinzip 18) und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich, die den erniedrigenden Charakter von unfreiwilligen medizinischen oder psychologischen Untersuchungen belegen (vgl. Jansen/Spijkerboer 2011 :49 ff.).

3. Stereotype als Grundlage der Glaubhaftigkeitsprüfung

Eine weniger klare Linie vertritt der EuGH dagegen in Bezug auf Befragungen zur sexuellen Orientierung, die auf stereotypen Vorstellungen beruhen. In einem Verfahren war fraglich, ob die Kenntnisse von Asylbewerber*innen über Organisationen zum Schutz der Rechte von homosexuellen Menschen ein legitimes Kriterium zur Prüfung der angegebenen sexuellen Orientierung darstellen oder, wie vom Rechtsmittelführer vertreten, auf stereotypen Vorstellungen von Homosexualität beruhen (EuGH NVwZ 2015, 132, Rn. 60). Die Frage, ob eine solche Wissensabfrage nach Ansicht des EuGH auf stereotypen Vorstellungen beruht, wird im Urteil nicht explizit beantwortet. Mit Blick auf die im Urteil folgende Auseinandersetzung mit stereotypen Vorstellungen als Grundlage für die Prüfung von Asylanträgen, scheint der EuGH den stereotypen Charakter dieser Fragen jedoch nicht grundsätzlich anzuzweifeln.

In diesem Kontext stellt der EuGH zunächst klar, dass die in Art. 4 III lit. c QRL vorgeschriebene individuelle Prüfung von Asylanträgen es gebiete, dass eine Befragung nicht „allein auf stereotypen Vorstellungen in Verbindung mit Homosexualität“ (Rn. 62) beruhe. Dabei schließt er jedoch die Verwendung von stereotypen Vorstellungen gerade nicht prinzipiell aus. Vielmehr erkennt der EuGH an, dass Befragungen anhand stereotyper Vorstellungen für die Asylbehörden von Nutzen sein können (ebd. Rn. 62). Dabei bleibt allerdings unklar, wo genau die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Stereotypisierung verläuft und welchen Mehrwert die Verwendung von Stereotypen tatsächlich haben soll (vgl. EuGH NVwZ 2015, 132 (135), Anm. Markard). Die Entscheidung des EuGH steht damit im Widerspruch zu den Empfehlungen des UNHCR, der eine Glaubhaftigkeitsprüfung basierend auf stereotypen Vorstellungen in verschiedenen Publikationen explizit ablehnt und die Aussagekraft von solchen Glaubhaftigkeitsprüfungen anzweifelt (vgl. UNHCR 2013a: 71; ders. 2010: 3; ders. 2012: 2, 12, 14).

Eine daran anschließende Problematik in Fällen der Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung macht Nora Markard (2013b) deutlich. Sie analysiert, wie auch im Kontext der neueren Rechtsprechung des

EuGH, die das Erfordernis von Vermeidungsverhalten verneint, Homosexualität zu einem prägenden Identitätsmerkmal wird und damit die Anerkennungs- und Schutzwürdigkeit zunächst stärkt. Doch gleichzeitig findet eine Festschreibung der Andersartigkeit statt, die wiederum zur Voraussetzung für den Schutzstatus wird. Diese Andersartigkeit muss dann, um die Schutzwürdigkeit zu erlangen, bewiesen werden, was wiederum am besten gelingt, wenn „westliche“ Stereotype in Bezug auf Homosexualität erfüllt werden. Markard nennt dies die Kollektivfalle: „Die Anerkennung als Flüchtling setzt also voraus, dass der Flüchtling zeigen kann, zu einer Gruppe zu gehören, die durch eine gemeinsame unverzichtbare Identität geprägt ist [...]“ (ebd.:77; ausführlich Abschnitt C).

C. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

I. Stereotypisierung und Repräsentation

Stuart Hall, ein britischer marxistischer Soziologe und Begründer der Cultural Studies, hat sich anhand der medialen Darstellung von Schwarzen Menschen ausführlich mit der rassistischen Dimension der Repräsentation Schwarzer Menschen beschäftigt. Eine der Praktiken, die er dabei identifiziert und in seinem Aufsatz *Das Spektakel des Anderen* (2004) näher betrachtet, ist die Stereotypisierung. Auch wenn Hall in seiner Analyse insbesondere die Stereotypisierung von rassifizierten Menschen in den Blick nimmt, kann seine theoretische Konzeptualisierung auch auf die Repräsentation und Produktion von Differenz entlang anderer machtvoll aufgeladener Kategorien übertragen werden. Das Konzept der Stereotypisierung nach Hall bietet damit die Möglichkeit, sich nicht vorschnell auf eine spezifische Kategorie, entlang derer Stereotype aktiviert werden, festlegen zu müssen, sondern in der Analyse offen für unterschiedliche Stereotypisierungen und ihre Intersektionen zu bleiben.

Hall beschreibt Stereotypisierungen als „Praxis der Signifikation“, also als ein Mittel, mit dem Differenz in den Subjekten fixiert wird und sie auf diese Differenz reduziert werden. Die auf diese Weise fixierten Eigenschaften werden als von der Natur festgeschrieben dargestellt, die Eigenschaften werden naturalisiert. Gleichzeitig wird die Differenz bzw. die fixierte Eigenschaft essentialisiert, es findet eine Überbetonung des entsprechenden Merkmals statt (vgl. Kapitel B. III). Dabei setzen Stereotypisierungen an den „[...] einfachen, anschaulichen, leicht einprägsamen, leicht zu erfassenden und weithin anerkannten Eigenschaft einer Person [...]“ an und „[...] übertreiben und vereinfachen sie, und schreiben sie ohne Wechsel oder Entwicklung für Ewigkeit fest.“ (Hall 2004: 143f.)

Die Funktion der Stereotypisierungen beschreibt Hall als die Aufrechterhaltung der „sozialen und symbolischen Ordnung“. Stereotypisie-

rung trennt das „Normale“ von dem „Anormalen“, die imaginierte Gemeinschaft von „dem Anderen“. Die Grenze, die dadurch errichtet wird und stetig durch die Akte der Stereotypisierung reproduziert wird, strebt nach Eindeutigkeit und Unveränderbarkeit, sie ist auf die Fixierung der Differenz in den Subjekten angewiesen, um Ambivalenzen zu vermeiden (vgl. ebd.).

Dieser Vorgang der Stereotypisierung, der Festschreibung von Differenz und der Praxis des Aus- bzw. Einschließens in eine imaginierte Gemeinschaft ist ein machtvoller Vorgang. Es wird in diesem Vorgang ein spezifisches Wissen über „die Anderen“ produziert und entlang der Norm hierarchisiert. In Anschluss an den italienischen Marxisten Antonio Gramsci sieht Hall darin einen Kampf um Hegemonie. Der eher heterogene Begriff der Hegemonie im Sinne von Gramsci kann unter anderem als Form des Regierens oder Führens innerhalb einer Gesellschaft beschrieben werden, in der Elemente des Zwangs mit Elementen des Konsenses verbunden werden (vgl. Barfuss/ Jehle 2014: 26). Die Kombination dieser beiden Elemente in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen führt dazu, dass die Vormachtstellung der hegemonialen Gruppe bzw. Ideologie – trotz inhärenter Unterschiede und Konflikte innerhalb der Gruppe – aufrechterhalten wird. Stereotype dienen der hegemonialen Gruppe dazu, Normalität zu konstruieren und, so Hall in Anschluss an Richard Dyer, somit die Gesellschaft als Ganzes nach ihrer Ideologie zu formen (Hall 2004: 145). Hegemonial wird diese Weltsicht dann, wenn sie der Gesellschaft als natürlich und unvermeidbar erscheint, selbst noch den Gruppen, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

II. Der*die homosexuelle „Anderer“: Heteronormativität

Es ist in einem nächsten Schritt notwendig, genauer zu betrachten, wie Homosexualität als das „Anderer“ in Bezug auf die sexuelle Orientierung konstruiert wird und wie diese Konstruktion im Sinne von Hall der Aufrechterhaltung einer bestimmten hegemonialen Gesellschafts-

ordnung dient. Dabei geraten im Folgenden auch zwei weitere wirkungsvolle Konzepte in den Blick, die im Rahmen der Analyse nutzbar gemacht werden sollen: Heteronormativität und Essentialisierung.

Heteronormativität ist ein Konzept, das die hegemoniale Gesellschaftsordnung, die mithilfe von Stereotypisierungen stabilisiert wird, benennt. Heteronormativität ermöglicht es, die bestehende Norm der Heterosexualität sichtbar zu machen, die „[...] Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnung und das Gefüge der gesellschaftlichen Organisation strukturiert“ (Wagenknecht 2007: 17). In dieser Ordnung werden Menschen in zwei dichotome vermeintlich biologische Geschlechter eingeteilt, deren Sexualität sich in der Idealvorstellung ausschließlich auf das jeweils andere Geschlecht bezieht. Diese Einteilung hat direkten Einfluss darauf, wie sich Subjekte in einer Gesellschaft konstituieren können. Sie evoziert die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht und der eigenen sexuellen Orientierung und lädt diese sinnstiftend auf. Auf der gesellschaftlichen und ökonomischen Ebene wirkt Heteronormativität unter anderem in der Organisation der Verteilung von Ressourcen, der (geschlechterspezifischen) Arbeitsteilung und der Hierarchisierung unterschiedlicher Formen von Arbeit (vgl. ebd.). Dabei stehen die heterosexuelle Norm und Geschlechterhierarchie in einem Zusammenhang mit der Dichotomie der Geschlechter: „Das gegenseitige Konstituierungsverhältnis zwischen der hierarchisierten Geschlechterordnung und dem Regime normativer Heterosexualität ist über die Norm einer rigiden Geschlechterbinarität organisiert“ (Engel 2002: 51). Um diese in mehrfacher Hinsicht hierarchische Gesellschaftsordnung stabil und aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, die Binaritäten kontinuierlich zu reproduzieren und alle Praktiken, Gruppen und Individuen, die ihre Stabilität gefährden als „das Andere“ auszuschließen.

Homosexualität stellt diese normative Gesellschaftsordnung in Frage, wenn Personen ihr Begehren nicht heterosexuell definieren. Aufgrund der Verwobenheit und des Konstituierungsverhältnisses von Geschlechterordnung, normativer Heterosexualität und Geschlechterbinarität ist eine Destabilisierung an einem Punkt, wie sie Homosexualität für die normative Heterosexualität darstellt, immer auch eine Gefährdung des Heteronormativen als Ganzes. Eine Reaktion auf diese

Gefährdung, so lässt sich mit Halls Überlegungen zu Repräsentation und Stereotypisierung beobachten, ist die ausschließende Differenzkonstruktion von Homosexualität. In Anschluss an Judith Butler und Michel Foucault beschreibt Andrea Brassel-Ochmann (2016), wie innerhalb des heteronormativen Systems das dichotome Verständnis von Sexualität dazu führt, dass es zu einer Trennung kommt, zwischen dem „richtigen“, dem gesellschaftlich gewollten Sexualleben, das ausschließlich heterosexuell und auf Fortpflanzung ausgerichtet ist, und dem abweichenden, dem queeren, dem „falschen“ Sexualleben (dies.: 10). In dieser Trennung steht Homosexualität den heteronormativen Vorstellungen von Sexualität und Geschlecht entgegen. Sie wird mit einem Stigma belegt und abgewertet. Indem Homosexualität zu einem Stigma wird, werden ihr und insbesondere Menschen, mit homosexuellen Begehren, bestimmte gleichbleibende kollektive Eigenschaften, Merkmale und Verhaltensweisen zugeschrieben (vgl. dies.: 16 f.). Homosexualität wird essentialisiert und zu einem bestimmten Status.

III. Essentialisierung der sexuellen Orientierung

„Unter einem Homosexuellen versteht man nicht nur den, der vornehmlich Sexualpartner seines eignen Geschlechts hat, sondern man findet bei ihm zahlreiche weitere Eigenschaften, die aus ihm erst ein eigentümliches Wesen machen. Kein Zweifel, Homosexualität gilt als grundlegende, auf vieles ausstrahlende Beschaffenheit eines Menschen.“ (Lautmann 1977: 9)

Ohne es explizit zu benennen, beschreibt Rüdiger Lautmann in dem vorangestellten Zitat einen Vorgang, der in aktuellen Auseinandersetzungen von Identität und Differenz als Essentialisierung beschrieben werden würde und bringt, wenn er dafür plädiert Homosexualität als sozialen Vorgang bzw. „Interaktionsprozess“ (ebd.: 17) zu begreifen, der erst im Verhältnis zwischen Homosexuellen und Nicht-Homosexuellen Bedeutung gewinnt, auch bereits ein anti-essentialistisches bzw. poststrukturalistisches Argument in Anschlag.

Essentialisierung meint hier einen Vorgang, bei dem einer Person bzw. einem bestimmten Identitätsmerkmal ein spezifischer Wesensgehalt zugeschrieben wird. Identitätskategorien werden in diesem Prozess mit einer fixierten Wahrheit, einer Essenz, ausgestattet, die jede Veränderung überdauert (vgl. Barker 2004: 61f.). Es kommt zur Produktion einer „[...] ewigen inneren[n] Gleichheit des Kollektivs und seiner Mitglieder [...]“ (Castro Varela 2007: 86). Das entsprechende Merkmal wird einerseits überbetont und andererseits wird die Person auf dieses Merkmal reduziert.

Für das Merkmal Homosexualität bedeutet dies, dass es in einer heteronormativen Gesellschaft „[...] ihres Charakters als *eine* (vielleicht gar farblose) unter den vielen sexuellen Handlungsmöglichkeiten entkleidet und als auffälliges, ja anstößiges Merkmal herausgehoben [wird]“ (Lautmann 1977: 21, Hervorhebung im Original). Die gesamte Identität einer homosexuellen Person wird im Lichte der Homosexualität interpretiert, die (homo-)sexuelle Orientierung wird zu einer „Art universellen Charakter“ (Brassel-Ochmann 2016: 16).

D. Methodik

I. Analysematerial

Zur Beantwortung der Frage, welche Annahmen und Stereotype in Bezug auf Homosexualität sich in den Anhörungsfragen widerspiegeln, wurden insgesamt vierzehn Protokolle von Anhörungen zur Prüfung eines Asylantrags beim BAMF ausgewählt, die im Zeitraum von 2016 bis 2020 entstanden sind. Diese Protokolle werden im Rahmen der Anhörung von den anhörenden Mitarbeiter*innen des BAMF selbst verfasst und anschließend an die asylsuchende Person bzw. die anwaltliche Vertretung versandt. Die Protokolle erfassen die Frage der anhörenden Person und die Antwort der asylsuchenden Person. Dabei sollen die Protokolle gem. § 25 VII 1 AsylG „die wesentlichen Angaben des Ausländers“ enthalten. Die Anhörungsprotokolle geben daher die Anhörungssituation nicht spiegelbildlich wieder, sondern sind ihrerseits durch die Anhörer*innen und ggf. durch Dolmetscher*innen vorgefiltert (vgl. Marx 2019, § 25, Rn. 32). Insbesondere ist daher zu berücksichtigen, dass auch die Fragen des Analysematerials unter Umständen bereits durch die Anhörer*innen geglättet wurden und eventuelle spontane Zwischenfragen möglicherweise gar nicht erfasst wurden. Hübner (2019) weist zudem darauf hin, dass gerade im Kontext von Anhörungen mit Bezug zur sexuellen Orientierung eine Übersetzung zusätzlich durch spezifische Codes und Begriffe, die sehr intim und teilweise umgangssprachlich sind, erschwert wird (vgl. ebd.: 250).

Die in dieser Arbeit analysierten Anhörungsprotokolle wurden von einer Kooperationsanwältin zur Verfügung gestellt und, mit Blick auf die Forschungsfrage, danach ausgewählt, dass sich die asylsuchenden Personen primär auf die sexuelle Orientierung als Fluchtgrund beriefen. Da die Protokolle gerade in Anhörungen, bei denen die sexuelle Orientierung der Antragsteller*innen thematisiert wird, hoch sensible Daten aus der Intimsphäre der Person enthalten, wurde aus Datenschutzgründen das zu analysierende Material auf die Fragen der BAMF-Mitarbeiter*innen beschränkt. In einem weiteren Schritt wurde das Material dann erneut auf diejenigen Fragen reduziert, die einen Bezug zur

sexuellen Orientierung hatten. Ein Anhörungsprotokoll wurde in diesem Verfahren wieder aus dem Analysematerial exkludiert, da keine relevanten Fragen mit Bezug zur sexuellen Orientierung gestellt wurden. Ein weiteres wurde ausgeschlossen, da dort vorrangig die Gender-Identität als Fluchtgrund thematisiert wurde. Auch wenn die Probleme bei Asylanträgen, die sich auf die Gender-Identität beziehen, gewisse Parallelen zu denen, die sich auf die sexuelle Orientierung beziehen, aufweisen, kann diese Arbeit der spezifischen Situation von trans* Geflüchteten in diesem Rahmen und mit dem zur Verfügung stehenden Analysematerial nicht gerecht werden. Analysiert werden somit Fragen aus zwölf Anhörungsprotokollen, bei denen die Homosexualität des*der Antragssteller*in thematisiert wurde. Zusätzlich wurde, sofern dies möglich war, erfasst, ob bzw. welchen Schutzstatus die Personen erhalten haben, in welchem Jahr die Anhörung stattfand und ob die Person während der Anhörung durch einen rechtlichen Beistand begleitet wurde. Zu einigen Entscheidungen wurde zusätzlich die Begründung der Ablehnung/Anerkennung durch das BAMF zusammengefasst erfasst.

II. Ablauf der Analyse

Die Frage nach den Annahmen in Bezug auf Homosexualität, die sich in den Anhörungsfragen widerspiegeln, beschäftigt sich mit fixierter Kommunikation in Form der Anhörungsprotokolle. Sie zielt auf die Strukturierung des Analysematerials entlang theoretischer und empirischer Ordnungspunkte ab. Die Analyse von Kommunikation und deren Klassifizierung sind wesentliche Merkmale einer qualitativen Inhaltsanalyse. Aus dieser ersten methodischen Vorüberlegung heraus wurde für die Beantwortung der Fragestellung die typisierende Strukturierung als eine Form der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015) gewählt. Dabei wird in dem Analysematerial nach herausstechenden Merkmalen gesucht, die von besonderem theoretischem Interesse sind. Diese Merkmale werden dann herausgezogen und näher beschrieben (Mayring 2015, 103ff). Die Beschreibung der Merkmale kann dabei ergänzt werden durch die innerhalb der theoretischen Vorüberlegungen gewonnen Erkenntnisse. Wesentliche Kriterien einer Inhaltsanalyse sind das systematische und regelgeleitete

Vorgehen, um eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen (ebd.: 12f). Ausgangspunkt, um dies zu gewährleisten, ist die Bildung eines Kategoriensystems, mit dessen Hilfe die Analyse durchgeführt wird. Für dessen Entwicklung wurden deduktiv anhand von theoretischen und juristischen Vorüberlegungen Codes entwickelt, um Vorannahmen über Homosexualität erfassen zu können. Einerseits wurde dabei im weitesten Sinne sozialwissenschaftliche Literatur rezipiert, die sich mit Homosexualität explizit und Identitätskonstruktion marginalisierter Gruppen allgemein beschäftigt. Hieraus sind die Kategorien Stereotype, Essentialisierung und Heteronormativität entstanden. Die Auseinandersetzung mit einschlägiger juristischer Literatur und insbesondere höchstrichterlicher Rechtsprechung hat weiterhin zu der Kategorie Vermeidungsverhalten geführt. Aus den so entstandenen Kategorien wurde dann ein Kodierleitfaden erstellt, der neben dem Namen und der Definition der Kategorie auch ein entsprechendes Ankerbeispiel und die Kodierregel für die Kategorie enthält.

E. Analyse der Anhörungsfragen

Die Auswertung des Materials mithilfe der skizzierten Methodik führte zu Ergebnissen, die zwei Problembereichen zugeordnet werden können: der Rückgriff auf heteronormative Stereotype in Bezug auf Homosexualität (I.) sowie der Rückgriff auf Diskretionserwartungen (II.) in den Anhörungen beim BAMF. Die Ergebnisse der Analyse zu diesen beiden Schwerpunkten soll im Folgenden dargestellt und einer rechtlichen Bewertung unterzogen werden.

I. Intersektionale Perspektive auf Stereotype in der Anhörung

Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit Stereotypen in der Anhörung sind die Lebensrealitäten von queeren geflüchteten Menschen, die von einer Vielzahl von gesellschaftlich machtvoll aufgeladenen Differenzkategorien intersektional beeinflusst werden (vgl. Held 2019: 72f). Geflüchtete Menschen sind häufig mit Rassismen und insbesondere antimuslimischem und anti-Schwarzem Rassismus konfrontiert. Queere Geflüchtete sind sowohl in ihren Herkunftsländern als auch in den Aufnahmeländern von Homo- und Transfeindlichkeit betroffen. Gleichzeitig werden queere Identitäten aus nicht- „westlichen“ Ländern unsichtbar gemacht, indem Migration als heterosexuell imaginiert und Queerness als ein ausschließlich „westliches“ Konzept gedacht wird, das in einem dichotomen Verhältnis insbesondere zum muslimischen „Anderen“¹² steht (vgl. Çetin 2015; Kosnick 2013). Geflüchtete Menschen haben in Deutschland zudem insbesondere kurz nach der Ankunft nur sehr begrenzte finanzielle Ressourcen und sind in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Im Rahmen der Anhörung und Glaubhaftigkeitsprüfung können zudem unterschiedliche for-

¹² „Westen“ und „Anderer“ werden hier in Anlehnung an Stuart Halls Analyse des Konstruktionscharakters dieser eurozentristischen Kategorien in Anführungszeichen gesetzt (vgl. Hall 2008).

male Bildungsgrade die Fähigkeit, glaubhaft zu erscheinen, beeinflussen (vgl. Hübner 2016: 246). Diese Intersektionen werden innerhalb der Anhörung und bei der Entscheidung über Asylanträge häufig nicht wahrgenommen und berücksichtigt. Stattdessen ist die Grundlage für die Entscheidungen über Anträge mit Bezug zur Homosexualität des*der Antragsteller*in ein „westliches“ Modell von Sexualität, deren Ausgangspunkt die Identität eines weißen schwulen Mannes der Mittelklasse ist (vgl. Held 2019: 68f; Morgan 2006: 137). Diese Intersektionen, so zeigt es die folgende Analyse des Materials, können jedoch erhebliche Bedeutung für die Entscheidungen des BAMF über Asylanträge haben.

1. Starre Identitäten

„Wie haben Sie bemerkt, dass Sie anders sind?“ (Anhörung 3: Rn. 3)

Die heteronormative Konzeption von sexueller Orientierung basiert unter anderem auf der Idee, dass Heterosexualität als Norm klar und eindeutig getrennt ist von Homosexualität. Diese klare Trennung wird auch mithilfe von Stereotypisierungen und Prozessen des Otherings aufrechterhalten bzw. reproduziert. Die eingangs zitierte Frage aus Anhörung 3 stellt diesen Prozess geradezu prototypisch dar. Die Frage impliziert Heterosexualität als Norm und die Homosexualität des*der Antragsteller*in als die Abweichung bzw. „das Andere“. Die Stabilität eines solchen dichotomen Konstrukts basiert darauf, dass die zwei sich gegenüberstehenden Pole klar voneinander getrennt sind und eindeutig identifizierbar bleiben. Fluide sexuelle Orientierungen und Identitäten, die sich nicht eindeutig in ein heteronormatives System einordnen lassen, gefährden dagegen diese Stabilität.

In den Anhörungen zeigt sich diese dichotome Vorstellung von Sexualität insbesondere in Fragen zu heterosexuellen Beziehungen der Adressat*innen. Indem fluide sexuelle Orientierungen hinterfragt werden, findet gleichzeitig eine Reproduktion der Dichotomie statt.

„Aus welchem Grund haben Sie in den letzten 10 Tagen mit Ihrer Frau geschlafen, wenn Sie so auf Männer fixiert sind?“ (Anhörung 11, Rn. 15)

„Aus welchem Grund nehmen Sie Frauen als Sexpartnerin?“ (Anhörung 11, Rn. 20)

In den beiden Zitaten aus Anhörung 11 wird deutlich, dass eine nicht eindeutig homosexuelle bzw. heterosexuelle Orientierung des Antragstellers erklärungsbedürftig ist. Denn heterosexuelle Beziehungen, Ehen oder sexuelle Kontakte werden innerhalb der heteronormativen Konzeption von sexueller Orientierung als Widerspruch zu der geäußerten Homosexualität eines*einer Antragsteller*in gesehen (Held 2019: 69; Hübner 2016: 252). Die zitierten Fragen können somit auch als Versuch betrachtet werden, die klare Grenze zwischen Heterosexualität und Homosexualität wiederherzustellen. In Fällen, in denen dies nicht gelingt, in denen die sexuelle Orientierung des*der Antragsteller*in für die Anhörer*innen nicht eindeutig erscheint, führt dies dazu, dass die Aussagen des*der Antragsteller*in zu seiner*ihrer sexuellen Orientierung als nicht glaubhaft bewertet werden und der Asylantrag negativ beschieden werden kann (Jansen/ Spijkerboer 2011: 58f; O’Leary 2008: 89). Dabei werden einerseits die vielfältigen Motive ignoriert, die Personen dazu bringen können, eine Beziehung einzugehen, die gesellschaftlich oder rechtlich weniger mit einem Stigma belegt ist, auch wenn diese möglicherweise nicht ihrer sexuellen Orientierung entspricht (Jansen/ Spijkerboer 2011: 58f). Andererseits wird mit diesem Verständnis von Sexualität das Vorhandensein von Bisexualität oder fluiden sexuellen Orientierungen negiert und deren Schutzstatus eliminiert (vgl. Hübner 2016: 253; Held 2019: 69).

2. Coming-Out

Mit der heteronormativen Konzeption sexueller Orientierung ist auch die Vorstellung eines singulären Coming-Outs, dem ein linearer Prozess der Entwicklung der eigenen sexuellen Orientierung vorangegangen ist, eng verwoben (vgl. Hübner 2016: 252 f.). So können heterosexuelle Beziehungen am imaginierten Anfangspunkt dieser Entwicklung noch als eine Station auf dem Weg zur „wahren“ sexuellen Orientierung hingenommen werden, ohne dass die Glaubhaftigkeit des Vortragens zwangsläufig darunter leidet. Notwendig ist jedoch, dass

die Antragsteller*innen einen linearen Prozess ab dem Punkt des vermeintlich singulären Ereignisses des Coming-outs schildern können, der im weiteren Verlauf nicht mehr durch heterosexuelle Beziehungen durchbrochen wird (vgl. ebd.).

Diese Vorstellung vom Coming-Out als singulärem Vorgang spiegelt sich insbesondere in den Fragen in der Anhörung zum inneren Coming-Out wider.

*„Wann haben Sie das erste Mal bemerkt, dass Sie homosexuell sind?“
(Anhörung 5, Rn. 1)*

„Wie haben Sie es gemerkt? Wie fing es an?“ (Anhörung 7, Rn. 2)

Die zitierten Fragen beruhen auf dieser Idee eines fixen Startpunktes, von dem aus sich die sexuelle Orientierung einer Person linear entwickeln würde. Können Antragsteller*innen in der Anhörung einen solchen linearen Prozess schildern, so wirkt sich dies positiv auf die Glaubhaftigkeit ihres Vortrages aus. Auch hier stellt sich somit die Problematik, dass Antragsteller*innen, die diese „Entwicklung“ nicht in dieser Form in der Anhörung präsentieren können, weil sie beispielsweise Brüche in der Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung haben oder ihre sexuelle Orientierung fluide ist, Gefahr laufen, als weniger glaubhaft zu gelten (vgl. Hübner 2016: 253).

Neben dem inneren Coming-Out wird in den Anhörungen auch wiederholt nach dem Coming-Out gegenüber dem sozialen Umfeld gefragt.

„Haben Sie jemand in Ihrer Situation eingeweiht? Haben Sie darüber nachgedacht, es zu tun? Warum haben Sie es nicht getan?“ (Anhörung 1, Rn. 12)

Dabei werden Antragsteller*innen vor allem nach dem Coming-Out gegenüber Freund*innen und der Familie befragt. Auch diese Fragen sind jedoch geleitet von einem „westlichen“ Konzept von Homosexualität, bei dem das Coming-Out als das In-Kennntnis-Setzen des sozialen Umfelds als konstitutiver und notwendiger Bestandteil von Homosexualität verstanden wird (vgl. Brodersen/ Oldemeier 2017). Diese

Vorstellung vom Coming-Out, so zeigen Castro Varela und Dhawan (2005), ist in seiner Universalisierung einerseits eurozentristisch und zudem Teil eines Othering-Prozesses, der eine „westliche“ und offene Homosexualität als Marker für Fortschrittlichkeit festschreibt (vgl. ebd.: 50f). Indem eine „westliche“ Idee des Coming-Outs universalisiert wird und mit der Glaubhaftigkeit der homosexuellen Orientierung von Antragsteller*innen verknüpft wird, werden die Chancen für Antragsteller*innen, für die ein Coming-Out nicht notwendiger Bestandteil ihrer Sexualität ist oder die aus Regionen kommen, in denen ein entsprechendes Konzept des „Coming-Out“ nicht verbreitet ist, reduziert (vgl. Gartner 2015).

Dass Fragen zum Coming Out gegenüber dem sozialen Umfeld in nahezu allen der analysierten Anhörungen gestellt wurden (10 von 12), kann zudem ein Hinweis darauf sein, dass diese Fragen auf der stereotypen Vorstellung von schwulen Männern als „out and proud“ (Held 2019: 69) beruhen. Diese Vorstellung nimmt über das vermeintliche Konstituierungsverhältnis des Coming-Outs für Homosexualität hinaus einen spezifischen „Gay Lifestyle“ an, bei dem das out-Sein als wesentlicher Bestandteil der sexuellen Orientierung automatisch vermutet wird.

3. „Gay Lifestyle“

Die Vorstellung des schwulen Mannes als „out and proud“ enthält neben Erwartungen an das Coming-Out auch weitere stereotype Vorstellungen bezüglich eines „schwulen Lebensstils“.

Morgan (2006) macht darauf aufmerksam, dass dabei die Idee vom Lebensstil eines „westlichen“ weißen schwulen Mannes aus der Mittelschicht als Blaupause für die Bewertung der Glaubhaftigkeit in der Anhörung dient (vgl. ebd.: 137). So werden Annahmen über Kleidungsstil, kulturelle Vorlieben und die Teilnahme an einer „Gay Culture“ getroffen, die einer „westlichen“ Vorstellung von Homosexualität entspringen (vgl. Jansen/ Spijkerboer 2011: 61). Diese Zuschreibungen sind stereotyp in dem Sinne, dass sie der vermeintlich homogenen Gruppe homosexueller Menschen über die Grenzen von Klasse, Race, Gender und Herkunft ein bestimmtes gleichbleibendes Verhalten zuschreiben.

Mit diesen Zuschreibungen wird Differenz produziert und Homosexuelle als „die Anderen“ im heteronormativen System festgeschrieben.

In dieser Vorstellung werden instabile Beziehungsmodelle und Promiskuität als Standard für schwule Männer imaginiert, die ständig auf der Suche nach neuen Sexualpartnern seien (vgl. Held 2019: 69; Hübner 2016: 252).

Diese stereotype Vorstellung zeigt sich insbesondere in Fragen nach Dating-Apps und nach Orten, um homosexuelle Partner*innen kennenzulernen.

„Welche Dating-Apps benutzen Sie?“ (Anhörung 6: Rn. 7)

„Welche Bars und Clubs besuchen Sie, wenn Sie jetzt ausgehen?“ (Anhörung 8: Rn. 18)

In beiden Beispielen wird durch den*die Anhörer*in bereits vorausgesetzt, dass die asylsuchende Person eine entsprechende App benutzt bzw. Bars und Clubs besucht. Es wird erwartet, dass alle homosexuellen Antragsteller ein Interesse daran haben, Clubs oder Bars mit einem explizit queeren Publikum zu besuchen. Dass solche Fragen zu queeren Orten und Dating-Apps in der Mehrzahl der analysierten Anhörungsprotokolle (8 von 12) gefunden werden konnten, legt die Vermutung nahe, dass die Fragen zu diesem Themenkomplex auch unabhängig von den jeweiligen vorherigen Schilderungen der Antragsteller gestellt werden. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der Beobachtung von Marlen Vahle (2019), die in ihrer Arbeit ebenfalls feststellt, dass insbesondere von schwulen Männern, die Kenntnis von entsprechenden Dating-Apps erwartet wird (vgl. ebd.: 123).

Homosexuelle Antragsteller, die in einer stabilen monogamen Beziehung leben oder keine sexuellen Kontakte haben bzw. suchen, können dagegen im Asylverfahren als unglaubwürdig erscheinen (vgl. Jansen/Spijkerboer 2011: 57). So wurde der Antrag des Asylsuchenden aus Anhörung 3 unter anderem mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe nach mehr als einem Jahr in Deutschland noch immer keine homosexuellen Kontakte in Deutschland geknüpft und auch keine Kenntnisse und kein Interesse an der „homosexuellen Szene“.

Hübner (2016) macht zudem deutlich, wie wichtig ein intersektionaler Ansatz an dieser Stelle ist, indem sie darauf hinweist, dass Schwarze Männer nicht die gleichen Möglichkeiten haben, sich in einer mehrheitlich weißen schwulen Szene frei zu bewegen und oft auch nicht die finanziellen Ressourcen, einen in weiten Teilen kommerzialisierten Lebensstil zu führen (vgl. ebd. 252).

4. Essentialisierung von Homosexualität

Mit dem Stereotyp eines vermeintlichen „Gay Lifestyle“ ist auch die Essentialisierung von Homosexualität verknüpft, durch die die Erwartung produziert wird, der „Lifestyle“ müsse gerade von der sexuellen Orientierung geprägt sein.

„Sehen Sie Unterschiede in den Verhaltensweisen, im Lebensstil, in der Art und Weise des Ausdrucks von Emotionalität, der Wahl von Beruf oder Hobbys im Licht Ihrer Homosexualität zwischen Deutschland und [Herkunftsland]?“ (Anhörung 9, Rn. 32)

In der zitierten Frage wird der*die Antragsteller*in aufgefordert, eine Vielzahl von persönlichen und gesellschaftlichen Aspekten „im Lichte“ seiner*ihrer Homosexualität zu bewerten. Diese Frage lässt sich nur erklären, wenn der sexuellen Orientierung durch den*die Anhörer*in ein spezifischer Wesensgehalt zugeschrieben wird, der essentiell ist für das Verhältnis des*der Antragsteller*in zu seiner*ihrer Wahrnehmung der Welt. Hier wird also einerseits das Merkmal der Homosexualität überbetont, indem es als relevantes Merkmal zur Interpretation sämtlicher Aspekte der Lebensrealität des*der Antragssteller*in herangezogen wird. Gleichzeitig wird der*die Antragsteller*in auf das Merkmal seiner*ihrer Homosexualität reduziert, indem die Homosexualität als einziges wesentliches Merkmal zur Interpretation der Lebensrealität des*der Antragsteller*in erscheint.

In mehreren Anhörungen wurden die Antragsteller*innen zudem nach der Bedeutung ihrer Homosexualität für ihr Leben gefragt.

„Was bedeutet es für Sie, einen LGBT Hintergrund zu haben?“ (Anhörung 1, Rn. 14)

Dies kann ebenfalls als Frage interpretiert werden, die von einem spezifischen Wesensgehalt der sexuellen Orientierung für die Identität und das Leben der Antragsteller*innen ausgeht. Die Annahmen über diesen spezifischen Wesensgehalt werden auf den*die Antragsteller*in projiziert und es wird erwartet, dass auch er*sie sein*ihr Leben vor dem Hintergrund seiner*ihrer Homosexualität interpretieren kann. Gleichzeitig kann diese Frage kaum außerhalb eines heteronormativen Systems gedacht werden, in dem Heterosexualität als unsichtbare Norm gesetzt ist, während Homosexualität als das „[A]uffällige“ und „[A]nstößige“ (Lautmann 1977: 21) wahrgenommen wird.

5. Unsichtbarmachung von Queerness

Migration und People of Color werden in der deutschen Gesellschaft als heterosexuell imaginiert und queere Lebensweisen dadurch unsichtbar gemacht (vgl. Kosnick 2013). Zusätzlich wird eine absolute Unvereinbarkeit zwischen „dem Islam“ und Homosexualität bzw. Queerness konstruiert, die dazu führt, dass Menschen mit islamischem Glauben ihre Queerness bzw. Homosexualität abgesprochen wird und ihre entsprechenden Angaben als nicht glaubhaft gelten (vgl. Held 2019: 74). Zudem wird zum Teil von Asylbehörden argumentiert, die homosexuellen Praktiken seien allein darauf zurückzuführen, dass der*die Antragsteller*in lediglich keine Möglichkeit gehabt hätte, heterosexuelle Beziehungen einzugehen (vgl. Jansen/ Spijkerboer 2011: 61).

Auch in den analysierten Anhörungen finden sich Fragen, die die sexuelle Orientierung der Antragsteller*innen auf der Grundlage anzweifeln, dass einem ganzen Land Heterosexualität zugeschrieben wird.

„Ist es in Ihrem Herkunftsland nicht traditionell so, dass Jungs miteinander Spaß haben, ganz einfach deshalb, weil sie nicht an Mädchen rankommen?“ (Anhörung 8, Rn. 11)

Diese Frage wurde in zwei der ausgewerteten Anhörungen gestellt, wobei die Antragsteller*innen in beiden Fällen aus Ländern kamen, die als mehrheitlich muslimisch wahrgenommen werden. Innerhalb einer orientalistischen Weltsicht, die dem Islam und islamischen Ländern

Rückständigkeit und Homofeindlichkeit zuschreibt, scheinen Homosexualität und Islam bzw. die Herkunft aus einem islamisch geprägten Land einander auszuschließen (Kosnick 2013). Dem liegt ein Verständnis von Queerness und Homosexualität als einem „westlichen“ Phänomen zu Grunde, das die Homosexualität von Menschen aus muslimischen Ländern leugnet. Queere geflüchtete Menschen aus islamischen Ländern oder islamischen Glaubens stellen dieses Weltbild in Frage und damit auch die vermeintliche Fortschrittlichkeit „westlicher“ Gesellschaften, die sich vornehmlich in Abgrenzung zu dem rückständigen „Anderen“ konstruiert (vgl. Attia 2017: 188 f; Held 2019: 74). Die zitierte Frage kann in diesem Kontext als Reaktion auf die Gefahr, die die Existenz queerer geflüchteter Menschen für die Aufrechterhaltung dieser Dichotomie darstellt, interpretiert werden. Indem Praktiken, die im „westlichen“ Kontext als homosexuell oder queer interpretiert werden, als pragmatische Entscheidung aus Mangel an Möglichkeiten, heterosexuelle Beziehungen einzugehen, beschrieben werden, wird geflüchteten Menschen Homosexualität bzw. Queerness abgesprochen. Bei der sexuellen Orientierung der geflüchteten Menschen handelt es sich somit nicht um „wahre“ Homosexualität, die weiterhin ausschließlich weißen Menschen im „Westen“ vorbehalten bleibt.

6. Rechtliche Bewertung der Ergebnisse

Die Analyse hat gezeigt, dass die Anhörungen an verschiedenen Stellen von einem stereotypen Konzept von sexueller Orientierung und Homosexualität geprägt sind. Die Analyse konnte außerdem zeigen, dass sich eine Reihe von ähnlichen Fragen, beispielsweise zu den Themenkomplexen des Coming-Outs oder zu Dating Apps und Orten, um homosexuelle Partner*innen kennenzulernen, in verschiedenen Anhörungen wiederholen. Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Analyse einer rechtlichen Bewertung unterzogen werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob der Rückgriff auf stereotype Vorstellungen in Bezug auf Homosexualität bei der Entscheidung über Asylanträge rechtlich legitimiert werden kann.

Die Generalanwältin Eleanor Sharpston hat in ihrem Schlussantrag zur EuGH-Entscheidung zu den Anforderungen an den Nachweis von Homosexualität im Asylverfahren (C-148/13 bis C-150/13) mit Blick auf

die Komplexität von sexuellen Orientierungen und in Übereinstimmung mit den UNHCR (2012) *Guidelines on International Protection No. 9* darauf hingewiesen, dass es keine „Urform“ von Homosexualität gäbe, an der sich eine Anhörung orientieren könne (vgl. BeckRS 2014, 81219, Rn 64; UNHCR 2012, Rn. 60). Fragen, die nach einer vermeintlich richtigen oder falschen Antwort in Bezug auf die sexuelle Orientierung suchen, sowie eine Glaubhaftigkeitsprüfung entlang stereotyper Muster seien somit mit den, durch Art. 4 III lit. c QRL konkretisierten, Anforderungen an die individuelle Prüfung von Asylanträgen (Art. 4 III QRL) nicht vereinbar (ebd.).

Der EuGH hat in seiner Entscheidung im selben Verfahren dagegen darauf abgestellt, dass lediglich Befragungen, die *ausschließlich* auf Stereotypen beruhen, nicht mit dem Grundsatz der individuellen Prüfung aus Art. 4 III QRL vereinbar sind. Auch wenn nach dieser Rechtsprechung stereotype Fragestellungen unter Umständen zulässig sein können, lässt sich den Urteilsgründen die grundsätzliche Problematisierung von stereotypen Befragungen von homosexuellen Antragssteller*innen entnehmen. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH wären diese Befragungen lediglich dann zulässig, wenn die Anhörung *nicht ausschließlich* auf stereotypen Annahmen beruht, was im Rahmen meiner Analyse nicht erfasst werden konnte. In Anschluss an die Kritik an dem Urteil von Nora Markard (EuGH NVwZ 2015, 132 (135), Anm. Markard) und den Ausführungen der Generalanwältin Eleanor Sharpston im Schlussantrag des entsprechenden EuGH-Verfahrens (BeckRS 2014, 81219) möchte ich argumentieren, dass *jede* Bezugnahme auf Stereotype in Anhörungen unvereinbar ist mit dem in der GrCH und EMRK verankerten Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Nicht-Diskriminierung sowie den unionsrechtlichen Vorgaben zum Asylverfahren.

Wie eingangs gezeigt, leitet sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 8 I EMRK (dem Art. 7 GRCh entspricht) ab. Aus Art. 8 I EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK (dem Art. 21 GRCh entspricht) ergibt sich zudem ein Diskriminierungsverbot entlang der sexuellen Orientierung, sofern die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden kann (EGMR, NJW 2013, 2173, Rn. 98 ff., m.w.N.). Durch den Schutz-

bereich des Rechts auf Privatleben (Art. 8 I EMRK) ist nach der Rechtsprechung des EGMR sowohl die körperliche als auch die geistige Integrität erfasst. Die geschützte Privatsphäre umfasst dabei auch die sexuelle Orientierung und das Sexualleben. Wichtiger Grundsatz bei der Auslegung des Art. 8 I EMRK ist die Vorstellung der Autonomie einer Person (vgl. EGMR, Urteil v. 12.6.2013, 35968/97, Rn. 69, m.w.N.). In Anlehnung an diese Rechtsprechung des EGMR zur Gender-Identität argumentiert Sharpston, dass Art. 8 I EMRK auch das Recht zur Definition der eigenen Identität und somit der eigenen sexuellen Orientierung enthält (BeckRS 2014, 81219, Rn. 39). Dieses Verständnis entspricht auch dem der Yogyakarta-Prinzipien, in deren dritten Prinzip die Bedeutung der selbstbestimmten sexuellen Orientierung als fester Bestandteil der Persönlichkeit hervorgehoben wird. Menschenrechtlich sind somit alle Formen, die eigene sexuelle Orientierung zu definieren, zu leben, zu praktizieren bzw. all dies auch zu unterlassen, vom Recht auf Privatsphäre geschützt.

Dieser grundrechtliche Schutz muss auch bei der Anwendung der QRL gewährleistet werden. Das verdeutlicht auch die Richtlinie selbst. Mit dem 16. Erwägungsgrund der QRL wird die Richtlinie in Bezug zu anerkannten Grundrechten gesetzt: „Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und befolgt insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze.“ Eine ähnliche Formulierung findet sich auch im 60. Erwägungsgrund der VRL.

Wenn, wie in der Analyse gezeigt wurde, jedoch lediglich bestimmte, an einem „westlichen“ Bild von Homosexualität ausgerichtete, homosexuelle Lebensweisen eine gute Chance auf einen positiven Ausgang im Asylverfahren haben, führt dies zu einem Verstoß gegen das Grundrecht auf Privatsphäre. Das darin enthaltene Recht auf Selbstbestimmung und Definition der eigenen sexuellen Orientierung wird verletzt, wenn die Angaben von Antragsteller*innen zu ihrer sexuellen Orientierung aufgrund von heteronormativen und teilweise rassistischen Stereotypen durch eine staatliche Behörde im Asylverfahren angezweifelt werden.

Alle homosexuellen Geflüchteten befinden sich im Asylverfahren mit Bezug zu einer Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung, unabhängig von der Art und Weise und der Bedeutung, die ihre Homosexualität für ihr Leben hat, in einer vergleichbaren Lage. Insofern findet hier zudem eine Ungleichbehandlung entlang der sexuellen Orientierung statt, wenn Personen, die besagten „westlichen“ Formen von Homosexualität entsprechen, im Asylverfahren erhöhte Chancen haben, glaubhaft zu erscheinen und eine Anerkennung zu erhalten. Die Überprüfung von Asylanträgen anhand dieses „westlich“ geprägten stereotypen Bildes von Homosexualität führt auch nicht dazu, dass Menschen, die entlang der sexuellen Orientierung verfolgt werden, im Asylverfahren identifiziert werden können. Diese Arbeit hat gezeigt, dass vielmehr diverse Formen von Homosexualität mit diesem Maßstab gerade unsichtbar gemacht werden. Somit kann eine Glaubhaftigkeitsprüfung mit diesem stereotypen Maßstab auch nicht bei der Ermittlung der begründeten Furcht vor Verfolgung dienen. Es gibt für die Verwendung von stereotypen Maßstäben und mithin für die Ungleichbehandlung somit auch keine sachlichen und vernünftigen Rechtfertigungsgründe. Die auf Stereotypen beruhende Anhörung und Glaubhaftigkeitsprüfung ist daher auch diskriminierend i.S.d. Art. 14 EMRK bzw. Art. 21 GRCh.

Diese Praxis, Anhörungen auf stereotype Vorstellungen über Homosexualität aufzubauen, widerspricht zudem verschiedenen Prinzipien der Yogyakarta-Prinzipien. Prinzip 23 bezieht sich auf das Recht auf Asyl für Menschen, die entlang ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden. Die Verwendung von stereotypen Vorstellungen in Bezug auf Homosexualität im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung führt, so wurde anhand von Beispielen aus dem Analysematerial und durch Auswertung relevanter Literatur deutlich, in einigen Fällen dazu, dass die Asylanträge negativ entschieden werden, wenn die Antragsteller*innen nicht den Stereotypen entsprechen. Zwar gibt es in Deutschland, wie von Prinzip 23 lit. a gefordert, eine formale, rechtliche Grundlage für den Schutz vor Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung, dieser wird jedoch durch stereotype Maßstäbe in der Glaubhaftigkeitsprüfung unterlaufen. Dies kann dazu führen, dass entgegen der Forderungen aus Prinzip 23 lit. c, Personen in Staaten ausgewiesen

oder abgeschoben werden, in denen ihnen Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung droht.

Unter lit. b des Prinzip 23 wird zudem spezifiziert, dass Asylsuchende im Asylverfahren nicht entlang ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden sollen. In ähnlicher Weise wird in Prinzip 8 unter lit. a von Staaten gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine benachteiligende Behandlung entlang der sexuellen Orientierung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu verhindern. In der Analyse wurde jedoch deutlich, dass Menschen, deren Homosexualität nicht dem „westlichen“ Bild von Homosexualität entspricht, im Asylverfahren benachteiligt werden, indem ihre Glaubhaftigkeit angezweifelt wird. Unter Berücksichtigung des in Prinzip 3 bestimmten Rechts auf eine selbstbestimmte sexuelle Orientierung steht diese Praxis somit auch im Widerspruch zu den Maßstäben der Yogyakarta-Prinzipien.

Aus der QRL und VRL ergeben sich noch weitere Regelungen, anhand derer die Anhörungsfragen rechtlich eingeordnet werden können.

Art. 15 III VRL normiert die Pflicht der Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Anhörung unter Bedingungen stattfindet, die es den Antragsteller*innen ermöglicht, die Gründe für ihren Antrag umfassend darzulegen. Die Analyse der Anhörungsfragen hat einerseits gezeigt, dass nur eine bestimmte, vom stereotypen Bild des weißen homosexuellen Mannes geprägte, Formen von Homosexualität erfasst werden. Andererseits wurde deutliche, dass die Fragen zum Teil auf rassistischen und heteronormativen Stereotypen beruhen. Beide Aspekte führen dazu, dass Antragsteller*innen gezwungen sind, bestimmten Stereotypen zu entsprechen, damit ihre Aussagen glaubhaft erscheinen. Antragsteller*innen haben in dieser Situation nicht die Möglichkeit ihre individuellen Gründe für ihren Antrag umfassend darzulegen, sondern müssen ggf. eine bestimmte Art von Homosexualität performen, wenn sie einen Schutzstatus erhalten möchten. Fragen, die von rassistischen und heteronormativen Stereotypen geleitet sind, können zudem für Antragsteller*innen, für die das Sprechen über die eigene sexuelle Orientierung unter Umständen bereits eine

hohe Hürde darstellt, die notwendige Vertrauensbasis der Anhörungssituation zusätzlich stören, sodass sie nicht in der Lage sind, ihren Antrag ausreichend zu begründen (vgl. UNHCR 2012: 14, Rn. 60).

Art. 15 III lit. a VRL formuliert die notwendige Bedingung für die Anhörung weiter aus und begründet zusätzlich die Pflicht der Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, dass die Anhörer*innen in einer Weise qualifiziert sind, die sie befähigt, die persönlichen und allgemeinen Umstände des*der Antragsteller*innen, inklusive ihrer sexuellen Orientierung, zu berücksichtigen. Wenn jedoch Anhörer*innen die Glaubhaftigkeit der Antragsteller*innen entlang von heteronormativen Stereotypen prüfen und auch ihre Fragestellung von diesen Stereotypen geleitet wird, so sind sie gerade nicht befähigt, die Umstände des Asylantrags vollständig zu berücksichtigen. Vielmehr, so konnte gezeitigt werden, sind die Anhörer*innen dadurch in Bezug auf die sexuelle Orientierung lediglich in der Lage solche Umstände zu erfassen, ihren stereotypen Vorstellungen bzw. dem dominanten Bild von Homosexualität entsprechen.

In Bezug auf das eingangs erwähnte Erfordernis einer „individuellen Prüfung“ gem. Art. 4 III QRL kann anhand der Ergebnisse der Analyse auch ein Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben zur Prüfung von Asylanträgen identifiziert werden. Wenn sich ähnliche Fragen in Bezug auf Homosexualität in unterschiedlichen Anhörungen wiederfinden, zeigt sich darin zunächst eine stereotype Vorstellung, dass diese Aspekte im Leben aller homosexuellen Menschen eine Relevanz hätten. Gleichzeitig kann das wiederholte Auftreten von ähnlichen Fragen, die auf die immer gleichen Aspekte aus dem Leben und den Erfahrungen von homosexuellen Antragsteller*innen zielen, als Indiz dafür gewertet werden, in Bezug auf die Homosexualität der Antragsteller*innen, schematisch ablaufen. Diese schematischen Fragen sind daher gerade nicht individuell i.S.d. Art. 4 III QRL und berücksichtigen auch nicht die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des*der Antragsteller*in i.S.d. Art. 4 III lit. c QRL. Die Verwendung von Stereotypen als Grundlage der Prüfung entspricht gerade dem gegenteiligen einer individuellen Prüfung, weil sie an den vermeintlich „[...] einfachen, anschaulichen, leicht einprägsamen, leicht zu

erfassenden und weithin anerkannten Eigenschaft einer Person [...]“ (Hall 2004: 143f.) anknüpft.

Die Verwendung eines stereotypen Maßstabs zu Bewertung der Glaubhaftigkeit von Asylanträgen stellt somit einen Verstoß gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 8 I EMRK bzw. Art. 7 GrCH dar, in Verbindung mit Art. 14 EMRK bzw. Art. 21 GrCH stellt die Ungleichbehandlung von unterschiedlichen homosexuellen Lebensweisen im Asylverfahren zudem eine Diskriminierung entlang der sexuellen Orientierung dar. Wenn Anhörer*innen des BAMF nicht in der Lage sind, Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung zu prüfen, ohne dabei auf Stereotype zu rekurrieren, haben diese Anhörer*innen nicht die durch die VRL vorgeschriebene Befähigung, um die Umstände von Asylanträgen umfassend zu erfassen. Stereotype Maßstäbe entsprechen zudem nicht der in der QRL geforderten individuellen Prüfung von Asylanträgen, die insbesondere auch die individuelle Lage und persönlichen Umstände der Antragssteller*innen berücksichtigen soll. Es wurde zudem deutlich, dass jedes staatliche Handeln, das dazu führt, dass die Homosexualität von Asylsuchenden basierend auf Stereotypen angezweifelt wird, im Widerspruch zu den Yogyakarta-Prinzipien steht.

II. Vermeidungsverhalten – Schutz des forum externum der sexuellen Selbstbestimmung

Neben einer auf Stereotypen beruhenden Interviewführung hat die Analyse gezeigt, dass die Interviewführung immer wieder auf die Vorstellung rekurriert, die Antragsteller*innen könnten und müssten ihre Homosexualität zum Schutz vor Verfolgung verstecken.

I. Diskretionserfordernis in der Anhörung

Seit dem Urteil des EuGH (Urteil vom 7.11.2013, C-199/12 bis C-201/12) steht unionsrechtlich fest, dass es sich bei der sexuellen Orientierung um ein für die Identität so bedeutendes Merkmal handelt, dass von Asylbewerber*innen nicht erwartet werden kann, ihre sexuelle Orien-

tierung im Herkunftsland zu verbergen, um eine Verfolgung zu vermeiden. Auch das BAMF hatte bereits 2012 in Folge der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 05.09.2012 - C-71/11, C-99/11) zum Schutz des forum externum bei der Verfolgung entlang der Religionszugehörigkeit angegeben, es würde von homosexuellen Asylbewerber*innen nicht mehr erwartet werden, dass sie sich im Herkunftsland diskret verhalten, um eine Verfolgung zu verhindern. Auch wenn sich mit Blick auf den geringen Umfang des Analysematerials keine repräsentativen quantitativen Aussagen machen lassen, so fällt dennoch auf, dass allein in vier der ausgewerteten Anhörungsprotokolle aus den Jahren 2017 bis 2019 Fragen gestellt wurden, die auf die Möglichkeit einer diskreten Lebensweise im Herkunftsland abzielen und somit europarechtswidrig sind. Besonders deutlich wird dies in einer Anhörung aus dem Jahr 2019:

„Aus welchen Gründen machten Sie sich öffentlich stark [für die Rechte homosexueller Menschen], obwohl Sie um die Gefahr als Staatsangehöriger Kameruns im Zusammenhang mit Ihrer Homosexualität wissen?“ (Anhörung 9: Rn. 12)

Hier wird nicht nur implizit verlangt, die eigene sexuelle Orientierung nicht öffentlich zu machen, sondern es wird zudem gefordert, ein aktivistisches Engagement für die Rechte von homosexuellen Menschen zu vermeiden. Diese Fragestellung und die dahinterstehende Idee führt den Schutz vor politischer Verfolgung de facto ad absurdum, denn ein Schutz vor politischer Verfolgung, der als Voraussetzung das Unterlassen von politischen Engagement fordert, reduziert seinen Schutzzumfang bis zur Unkenntlichkeit. Es ist auch nicht mit den Grundsätzen der Yogyakarta-Prinzipien zu vereinbaren, den Verzicht von queer-politischem Aktivismus zu fordern, um eine Verfolgung zu vermeiden. Prinzip 27 weist dahingehend auf das Recht von queeren Menschen hin, sich für den Schutz von Menschenrechten aktivistisch einzusetzen und fordert Staaten dazu auf, Menschenrechtsverteidiger*innen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung vor Verfolgung und Gewalt zu schützen.

Das BAMF lehnte den Asylantrag im Fall des*der Antragsteller*in aus Anhörung 9 letztendlich mit der Begründung ab, dass keine asylrelevante Verfolgung vorliege und auch nicht zu erwarten sei, da sich der*die Antragsteller*in bis zu seiner*ihrer Ausreise in „Dezenz gehüllt“ habe. Diese „Dezenz“ wiederum könne auch in Zukunft von dem*der Antragsteller*in erwartet werden, weil, so die Einschätzung des BAMF, die Homosexualität für den*die Antragsteller*in keine außergewöhnliche Rolle spiele.

Auch in Anhörung 3 aus dem Jahr 2017 wurde der Asylantrag durch das BAMF mit der Begründung abgelehnt, dass es nicht ausreichend wahrscheinlich sei, dass der*die Antragsteller*in sein*ihre Homosexualität im Herkunftsland auch tatsächlich ausleben würde. Auch in dieser Anhörung findet sich eine Frage, die implizit die Möglichkeit nahelegt, Verfolgung im Herkunftsland durch diskretes Verhalten zu vermeiden.

„Das verstehe ich nicht: Entweder sind Sie homosexuell und möchten das auch ausleben und fühlen sich deshalb in [Herkunftsland] nicht sicher oder aber, Sie wollen es gar nicht ausleben und wären dann doch auch nicht in Gefahr in [Herkunftsland]?“ (Anhörung 3, Rn. 30)

Das BAMF verkennt bei einer solchen Entscheidungspraxis, die auf dem Verhalten von Antragsteller*innen im Herkunftsland beruht, zudem die Notwendigkeit, aufgrund von staatlicher und/oder gesellschaftlicher Verfolgung im Herkunftsland, die eigene sexuelle Orientierung zu verstecken und zu verleugnen (UNHCR 2012: 9).

2. Rechtliche Bewertung der Ergebnisse

Neben den bereits im vorherigen Kapitel gemachten Ausführungen zur rechtlichen Bewertung einer auf Stereotypen beruhenden Interviewführung, möchte ich an dieser Stelle einige Aspekte in Bezug auf die rechtliche Bewertung des Diskretionserfordernisses einführen.

Wenn von homosexuellen Geflüchteten gefordert wird, dass sie sich in ihrem Herkunftsland diskret verhalten sollen, so ist dies auch eine Aufforderung, ihre sexuelle Orientierung nicht mehr in der Weise auszuüben bzw. zu praktizieren, wie es ihrer sexuellen Orientierung eigentlich entspräche. Damit handelt es sich bei der Aufforderung auch um

einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht, das in Bezug auf die sexuelle Orientierung durch Art. 8 I EMRK bzw. Art. 7 GRCh geschützt wird. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, so wurde eingangs gezeigt (vgl. Kapitel B.I.), umfasst mehr als nur das Recht, sexuelle Handlungen durchzuführen, sondern schützt die sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen. Das Diskretionserfordernis widerspricht dieser Auslegung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, indem es die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für homosexuelle Menschen erheblich einschränkt. Die Yogyakarta-Prinzipien 25 und 26 legen das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben bzw. am kulturellen Leben fest. Unabhängig von der sexuellen Orientierung soll es Personen ermöglicht werden, im gleichen Umfang an öffentlichen Angelegenheiten bzw. am kulturellen Leben teilzuhaben. Dabei ist die Grundlage dieser Prinzipien gerade, diesen Zugang zu schaffen, ohne dass die Personen ihre sexuelle Orientierung geheim halten müssen.

Auch mit der QRL ist das Erfordernis, Verfolgung durch Diskretion zu vermeiden, nicht vereinbar. In dem maßgeblichen EuGH-Urteil zum Vermeidungsverhalten (C199/12 – C-201/12), das bereits im vorherigen Kapitel angesprochen wurde, arbeitet der EuGH anhand der Systematik der QRL heraus, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, den Geltungsbereich der QRL lediglich auf den Ausdruck der sexuellen Orientierung im Privaten zu beschränken (vgl. ebd.: Rn. 67). Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass die Verfolgung lediglich anhand des Art. 4 QRL bewertet werden dürfe und es keine Hinweise dafür gebe, dass ein mögliches Vermeidungsverhalten berücksichtigt werden müsse (vgl. Rn. 73 ff.).

Auch der UNHCR (2012) macht dies in seinen *Guidelines on International Protection No. 9* deutlich. Unter Punkt 31 stellt er klar, dass die Möglichkeit eines*r Asylsuchenden, sich durch diskretes Verhalten vor Verfolgung zu schützen oder die Tatsache, dass er*sie dies in der Vergangenheit getan hat, kein legitimer Grund sei, ihm*ihr keinen Schutzstatus zu gewähren. Die einzige relevante Frage für einen Schutzstatus, der sich aus der GFK ergibt, sei die Frage, welche Verfolgung einem*einer Antragsteller*in bei einer Rückkehr drohe und

nicht, ob diese möglicherweise durch ein bestimmtes Verhalten des*der Antragsteller*in vermieden werden kann (vgl. ebd. Punkt 32).

Fragen, die auf der Vorstellung eines Diskretionserfordernisses beruhen, verstoßen damit sowohl gegen unionsrechtliche wie auch menschenrechtliche Vorgaben.

Jenni Millbank (2012) macht zudem darauf aufmerksam, dass es sich bei dem Diskretionserfordernis um eine Form des Victim-Blaming, also eine Täter-Opfer-Umkehr, handele, bei der die Perspektive der Verfolger*innen bestärkt und Homosexualität als etwas, das versteckt werden müsse, festgeschrieben wird (vgl. ebd.: 503f). Abschließend soll zudem auf Petra Sußner (2020) verwiesen werden, die hervorhebt, dass das Diskretionserfordernis auch sozialwissenschaftlich als eine heteronormative Festschreibung von Sexualität und insbesondere queerer Sexualität in den Bereich des Privaten gelesen werden müsse (ebd.: 50).

F. Fazit

In dieser Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Anhörungsfragen im Asylverfahren, die queeren Geflüchteten, die sich auf einen Schutzstatus aufgrund von Verfolgung entlang der sexuellen Orientierung berufen, von unterschiedlichen Stereotypen geprägt sind. Diese Stereotype sind geleitet von einem heteronormativen Bild von Homosexualität und von sexueller Orientierung. Durch die Betrachtung der wiederkehrenden Topoi in Fragen aus unterschiedlichen Anhörungen wurde deutlich, dass die Anhörungsfragen auf allgemein anerkannten und dominanten Bildern von Homosexualität beruhen. Durch heteronormative Stereotype in der Anhörung wird eine Normalität konstruiert und reproduziert, die der Aufrechterhaltung der Vormachtstellung der hegemonialen heteronormativen Ideologie dient. Diese hegemoniale Ideologie ist auch im Kontext des bestehenden ökonomischen Systems zu betrachten, das maßgeblich auf vergeschlechtlichter und unbezahlter (Reproduktions-)Arbeit beruht und Ungleichwertigkeitskategorien zur Herstellung von Differenz benötigt, um die ungleiche Verteilung von Ressourcen zu legitimieren. Die Stabilität dieses Systems wird gefährdet, wenn das von Engel (2002) beschriebene Konstituierungsverhältnis von hierarchisierter Geschlechterordnung, Geschlechterbinarität und normativer Heterosexualität durch die Identitäten bzw. Lebensrealitäten der queeren Asylsuchenden in Frage gestellt wird. Die Stereotype, auf die die Anhörungen rekurren, dienen, so wurde argumentiert, auch der Stabilisierung und Reproduktion dieses heteronormativen Systems.

Neben dieser Funktion der Reproduktion von Heteronormativität und der Stabilisierung bestehender Machtverhältnisse, so hat diese Arbeit gezeigt, haben die Stereotype auch ganz konkrete Folgen für queere geflüchtete Menschen. Durch die ergänzende Betrachtung von Ablehnungsgründen des BAMF wurde deutlich, dass sie dazu führen, dass Menschen ein Schutzstatus verwehrt werden kann, sofern sie nicht dem stereotypen Bild von Homosexualität entsprechen wollen oder können. In der rechtlichen Bewertung wurde unter Bezugnahme auf den umfassenden Schutz, den das Recht auf sexuelle Selbstbestim-

mung in allen Lebensbereichen bietet, die Unvereinbarkeit von heteronormativen Stereotypen im Asylverfahren mit Menschen- und Europarecht herausgearbeitet.

Es wurde weiterhin deutlich, dass, entgegen der eigenen Aussagen des BAMF und unter Missachtung der Rechtsprechung des EuGH, in Anhörungen aus den letzten Jahren weiterhin Fragen gestellt und Entscheidungen getroffen wurden, die auf der Erwartung beruhen, dass homosexuellen Asylsuchenden ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat verdeckt halten. Diese Praxis führt den Asylschutz ad absurdum und ist menschenrechtlich nicht zu legitimieren. Sie führt zu einer Täter-Opfer-Umkehr und legitimiert implizit Verfolgungshandlungen. Die rechtswidrige Praxis des Diskretionserfordernisses führt auch weiterhin dazu, dass Asylanträge mit der Begründung abgelehnt werden, die Antragsteller*innen hätten die Möglichkeit, die Verfolgung im Herkunftsstaat durch eigenes diskretes Verhalten zu vermeiden.

Während der Bearbeitung des Themas haben sich jedoch auch verschiedene Lücken aufgetan. Diese Lücken haben sich insbesondere in Bezug auf Gruppen ergeben, die in der Gesellschaft besonders von Marginalisierung betroffen sind. Inwiefern homosexuelle Frauen in der Anhörung andere Erfahrungen machen und mit anderen Stereotypen konfrontiert sind als homosexuelle Männer, konnte in dieser Arbeit nicht analysiert werden. Eine weitere Leerstelle ergibt sich in Bezug auf den Umgang mit Verfolgung entlang der Gender-Identität. Die spezifische Situation und Diskriminierung, die trans* Personen in der Anhörung erfahren, konnte in dieser Arbeit ebenfalls nicht weiter untersucht werden. Diese Leerstellen müssen als Auftrag betrachtet werden, in zukünftigen Arbeiten bestehende Marginalisierungen nicht weiter zu reproduzieren, sondern stattdessen auch die Situation von (mehrfach) marginalisierten Personen explizit zu berücksichtigen.

Abschließend können die Ergebnisse dieser Arbeit auch als Forderung verstanden werden. Solange wie Bewegungsfreiheit von Menschen durch die Ideen von Nationalstaaten, Staatsangehörigkeiten und Grenzen weiter eingeschränkt werden und Menschen nicht die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen, um sich vor Verfolgung zu

schützen, ist es notwendig, innerhalb eines restriktiven Asylsystems auf die Einhaltung von fundamentalen Menschenrechten zu pochen. Es ist die Aufgabe des BAMF, Anhörungen in einer Weise zu gestalten und Anhörer*innen in einer Weise zu schulen, dass die Einhaltung von Menschenrechten und europäischen Mindeststandards gewährleistet wird.

G. Literaturverzeichnis

Attia, Iman (2017): Diskursverschränkungen des antimuslimischen Rassismus, in: Fereidooni, Karim/ El, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen, Wiesbaden.

Castro Varela, María do Mar (2007): Unzeitgemäße Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und Gelehrter Hoffnung, Bielefeld.

Barfuss, Thomas; Jehle, Peter (2014): Antonio Gramsci. Zur Einführung, Hamburg.

Barker, Chris (2004): The SAGE Dictionary of Cultural Studies, London; Thousand Oaks; New Delhi.

Berlit, Uwe/ Dörig, Harald/ Storey, Hugo (2016a): Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), Heft 6, 2016.

Berlit, Uwe/ Dörig, Harald/ Storey, Hugo (2016b): Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 2), in: Zeitschrift für Ausländerrecht, Heft 10, 2016.

Brassel-Ochmann, Andrea (2016): Die trügerische Akzeptanz von Islam, Homosexualität und Suizid. Das doppelte Meinungsklima in Deutschland, Wiesbaden.

Castro Varela, María do Mar/ Dhawan, Nikita (2005). Spiel mit dem „Feuer“ – Post/Kolonialismus und Heteronormativität. In: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 14 (1), S. 47–58.

Çetin, Zülfukar (2015): Der Schwulenkiez. Homonationalismus und Dominanzgesellschaft, in: Attia, Iman/ Köbsell, Swantje/ Prasad, Nivedita (Hrsg.): *Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*, Bielefeld.

Engel, Antke (2002): *Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation*, Frankfurt a.M..

European Asylum Support Office (EASO) (2018): Richterliche Analyse. Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, abgerufen unter: <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment-JA-DE.pdf> (letzter Zugriff: 23.07.2020).

Gartner, Johannes Lukas (2015): (In)credibly Queer: Sexuality-based Asylum in the European Union, abgerufen unter: https://www.humanityinaction.org/knowledge_detail/incredibly-queer-sexuality-based-asylum-in-the-european-union/ (letzter Zugriff: 29.07.2020).

Hall, Stuart (2004): Das Spektakel des Anderen, in: Koivisto, Juha/ Merckens, Andreas (Hrsg.): Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften 4, Hamburg.

Hall, Stuart (2008): Der Westen und der Rest. Diskurs und Macht, in: Hall Stuart (Hrsg.): Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften, Hamburg.

Held, Nina (2019): Sexual Orientation and Gender Identity. Claims of Asylum in Germany Intersectional Legal, Social and Methodological Challenges, in: Küppers, Carolin/ Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Refugees & Queers. Forschung und Bildung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipation, Bielefeld.

Hübner, Katharina (2016): Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: Auswirkungen von heteronormativem Wissen auf die Asylverfahren LGBTI-Geflüchteter, in: Feministische Studien 34/2, 242–260.

Jansen, Sabine/ Spijkerboer, Thomas (2011): Fleeing Homophobia. Asylum Claim Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe, abgerufen unter: <https://www.refworld.org/docid/4ebba7852.html> (letzter Zugriff: 19.07.2020).

Jarass, Hans (2016): Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsreglungen der Verträge und der EMRK. Kommentar, 3. Auflage, München.

Judith, Wiebke (2014): Die „bestimmte soziale Gruppe“ „queer“ gelesen – Eine kritische Analyse der unionsrechtlichen Definition, in: Zeitschrift für Ausländerrecht, Heft 11–12, 2014.

Kosnick, Kira (2013): Sexualität und Migrationsforschung: Das Unsichtbare, das Oxymoronische und heteronormatives „Othering“, in: Lutz, Helma/ Vivar, María Teresa Herrera/ Supik, Linda: Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes, Wiesbaden.

Lautmann, Rüdiger (1977): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a. M..

Lohrenscheit, Claudia/ Thiemann, Anne (2009): Sexuelle Selbstbestimmungsrechte – Zur Entwicklung menschenrechtlicher Normen für Lesben, Schwule, Transsexuelle und Intersexuelle, in: Lohrenscheit, Claudia (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, Baden-Baden.

Markard, Nora (2013a): Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund – Das Ende der »Diskretion«. Aktuelle Entwicklungen beim Flüchtlingsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung, in: Asylmagazin, Heft. 3, 2013.

Markard, Nora (2013b): Queerness zwischen Diskretion und Cocktails. Anerkennungskämpfe und Kollektivitätsfallen im Migrationsrecht, in: Jähnert, Gabriele/ Aleksander, Karin/ Kriszio, Marianne (Hrsg.): Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen, Bielefeld.

Marx, Reinhard (2012): Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Auflage, Berlin.

Marx, Reinhard (2016): Ausländer- und Asylrecht. Verwaltungsverfahren. Prozess, 3. Auflage, Baden-Baden.

Marx, Reinhard (2019): AsylG – Kommentar, 10. Auflage, Köln.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12. Auflage, Weinheim; Basel.

Meyer-Ladewig, Jens/ Nettesheim, Martin/ von Raumer, Stefan (Hrsg.) (2017): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden.

Millbank, Jenni (2012): The Right of Lesbians and Gay Men to Live Freely, Openly and on Equal Terms is Not Bad Law: A Reply to Hathaway and Pobjoy, in: New York University Journal of International Law and Politics (JILP), Vol. 44, No. 2 , pp. 497-527, Winter 2012, abgerufen unter: : <https://ssrn.com/abstract=2314653> (letzter Zugriff: 20.08.2020).

Morgan, Deborah (2006): Not Gay Enough for the Government: Racial and Sexual Stereotypes in Sexual Orientation Asylum Cases, in: In: Law & Sexuality: A Review of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Legal Issues 15.

O’Leary, Barry (2008): “We Cannot Claim Any Particular Knowledge of the Ways of Homosexuals, Still Less of Iranian Homosexuals...“: The Particular Problems Facing Those Who Seek Asylum on the Basis of Their Sexual Identity.” In: Feminist Legal Studies 16/1.

Titze, Annegret (2012): Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, in: Zeitschrift für Ausländerrecht, Heft 4, 2012.

Sußner, Petra (2020): Was spricht gegen ein wenig Diskretion? Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Flüchtlingsbegriff, in: Salomon, Stefan (Hrsg.): Der Status im Europäischen Asylrecht. Baden-Baden.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2010): Summary Conclusions: Asylum-Seekers and Refugees Seeking Protection on Account of their Sexual Orientation and Gender Identity, abgerufen unter: <https://www.refworld.org/pdfid/4cff99a42.pdf> (letzter Zugriff: 26.07.2020).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2012): GUIDELINES ON INTERNATIONAL PROTECTION NO. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, abgerufen unter: <https://www.unhcr.org/509136ca9.pdf> (letzter Zugriff: 25.05.2020).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2013a): Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems, abgerufen unter: <https://www.refworld.org/docid/519b1fb54.html> (letzter Zugriff: 28.7.2020).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2013a): Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary, abgerufen unter: <https://www.refworld.org/docid/51a704244.html> (letzter Zugriff: 28.7.2020).

Vahle, Marlen (2019): Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Fluchtgründe. Rechtliche Situation, in: Küppers, Carolin/ Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.): Refugees & Queers. Forschung und Bildung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipation, Bielefeld.

Wagenknecht, Peter (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in: Hartmann, Jutta/ Klesse, Christian/ Wagenknecht, Peter/ Fritsche, Bettina/ Hackmann, Kristina (Hrsg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht, Wiesbaden.

Weinzierl, Ruth (2009): Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand. Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem EU-Recht und dem Deutschen Grundgesetz, abgerufen unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_der_asylkompromiss_1993_auf_dem_pruefstand.pdf (letzter Zugriff: 03.06.2020)

H. Anhang

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
K1	Hetero- normativi- tät	Frage knüpft explizit oder implizit <ol style="list-style-type: none"> 1. an Heterosexualität als Norm oder 2. an eine dichotome Vorstellung zweier starrer biologischer Geschlechter oder 3. an ein starres Verständnis sexueller Orientierung an. 	„Wie haben Sie bemerkt, dass Sie anders sind?“ (An- hörung 3: Rn. 3)	1. Mindestens ein Aspekt muss auf die codierte Textstelle zutreffen. 2. Hauptkategorie K trifft immer dann zu, wenn mindestens eine Unterkategorie durch ein Coding be- dient wird.
U1	Stereoty- pisierung	Frage knüpft an „aner- kannte Eigenschaften“, die dem Merkmal sexuelle Orientierung und/oder Gender zugeschrieben werden, an bzw. an ein spezifisches Wissen über diese Merkmale und <ol style="list-style-type: none"> 1. fixiert bzw. naturalisiert Differenz oder 2. reduziert die Person auf diese Eigenschaften. 	„Habe ich Sie richtig verstan- den, dass Sie also bereits über zwei Jahren in Deutschland leben, ohne auch nur einen einzigen homosexuel- len Kontakt kennen gelernt zu haben?“ (Anhö- rung 8, Rn. 23)	1. Mindestens ein Aspekt muss auf die codierte Textstelle zutreffen. 2. Unterkategorie U1 trifft immer dann zu, wenn mindestens eine Unterkategorie U1.1 durch ein

				Coding bedient wird.
U1.1	Essentialisierung	<p>Frage knüpft an das Merkmal sexuelle Orientierung und/oder Gender an und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schreibt diesem implizit oder explizit einen spezifischen Wesensgehalt zu oder 2. überbetont die Bedeutung dieses Merkmals oder <p>Produziert eine innere Gleichheit des Kollektivs von Personen, die das Merkmal teilen.</p>	„Welchen Stellenwert hat Ihre Homosexualität im Alltag für Sie?“ (Anhörung 9, Pos. 33)	Mindestens ein Aspekt muss auf die codierte Textstelle zutreffen.
K2	Stereotypisierung	<p>Frage knüpft an „anerkannte Eigenschaften“, die einem Identitätsmerkmal (außer sexuelle Orientierung und Gender) zugeschrieben werden, an bzw. an ein spezifisches Wissen über diese Identitätsmerkmal und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fixiert bzw. naturalisiert Differenz oder 2. reduziert die Person auf diese Eigenschaften. 	„Ist es in Ihrem Herkunftsland nicht traditionell so, dass Jungs miteinander Spaß haben, ganz einfach deshalb, weil sie nicht an Mädchen ran kommen?“ (Anhörung 8, Pos. 11)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens ein Aspekt muss auf die codierte Textstelle zutreffen. 2. Hauptkategorie K trifft immer dann zu, wenn mindestens eine Unterkategorie durch ein Coding bedient wird.
K3	Essentialisierung	Frage knüpft an ein Identitätsmerkmal (au-		Mindestens ein Aspekt muss auf

		<p>ber sexuelle Orientierung und Gender) an und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schreibt diesem implizit oder explizit einen spezifischen Wesensgehalt zu oder 2. überbetont die Bedeutung dieses Merkmals oder 3. Produziert eine innere Gleichheit des Kollektivs von Personen, die das Merkmal teilen. 		die codierte Textstelle zutreffen.
K4	Vermeidungsverhalten	Frage suggeriert, dass bei einem diskreten Verhalten in Bezug auf das Merkmal, an dem die Verfolgung im Herkunftsland anknüpft, eine Verfolgung vermieden werden könnte.	„Aus welchen Gründen machen Sie sich öffentlich stark [für die Rechte Homosexueller], obwohl Sie um die Gefahr als Staatsangehöriger Kameruns im Zusammenhang mit Ihrer Homosexualität wissen?“ (Anhörung 9: Rn. 12)	Aspekt muss auf die codierte Textstelle zutreffen